

Bericht
über die
Prüfung
des
Jahresabschlusses
der Stadt
Hofheim am Taunus
zum
31.12.2021



Inhaltsübersicht

1	Rechtliche Grundlagen.....	3
2	Grundsätzliche Feststellungen.....	4
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
4	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	10
5	Vermögensrechnung	30
6	Ergebnisrechnung	63
7	Finanzrechnung	76
8	Prüfungsvermerk der Revision.....	78

1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen zur Aufstellung und Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses bestimmen sich nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 02.04.2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Um die einheitliche Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften in der Praxis zu erleichtern, hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) Hinweise zur HGO sowie zur GemHVO erlassen, die anstelle der bisher gültigen Verwaltungsvorschriften treten. Sofern in den Hinweisen darauf verwiesen wird, können die bisherigen Verwaltungsvorschriften herangezogen werden.

Bei der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses wird die für das Prüfungsjahr gültige Rechtslage zugrunde gelegt.

2 Grundsätzliche Feststellungen

Die Verpflichtung zur Erstellung des Jahresabschlusses (inklusive Anlagen) sowie des Rechenschaftsberichtes ergibt sich aus § 112 HGO. Danach soll der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt sein. Der Jahresabschluss ist nach § 128 HGO vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt (Revision) zu prüfen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte nicht fristgerecht. Der Revision wurde der Jahresabschluss in prüffähiger Form mit Datum 26.01.2023 vorgelegt.

Ein gemäß Rechtslage zusätzlich zu erstellender Gesamtabschluss für das Prüffahr wird nach Auskunft der Verwaltung derzeit erstellt. In seiner Sitzung vom 24.02.2021 hat der Magistrat der Stadt Hofheim den entsprechenden Beschluss gefasst, den Gesamtabschluss spätestens zum 31.12.2021 aufzustellen. Über die Prüfung des Gesamtabschlusses wird gemäß Hinweis 2 zu § 114 HGO ein eigenständiger Bericht verfasst.

Zur Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 bediente sich die Stadt Hofheim am Taunus der Mithilfe einer Kommunalberatungsgesellschaft, um die vom Gesetzgeber festgelegten Regelungen umsetzen zu können.

Grundsätzlich gilt für die nachstehenden Ausführungen, dass die dort angeführten Werte und Sachverhalte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Eventuelle Abweichungen sind in den Berichtspunkten zu den jeweiligen Jahresabschlusspositionen detailliert beschrieben.

2.1 Lage der Kommune

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung und zum Verlauf des Haushaltsjahres

Die Lagebeurteilung durch den Verantwortlichen der Kommune ist durch die Revision im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Diese gibt die Revision aufgrund der im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts gewonnenen Erkenntnisse ab. Die nachfolgende Stellungnahme ist so abgefasst, dass sie den Berichtsadressaten als Grundlage ihrer eigenen Einschätzungen der Lagebeurteilung dienen kann.

a) Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Die Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt Hofheim am Taunus werden im Rechenschaftsbericht auf den Seiten 2 bis 16 des Jahresabschlusses dargestellt.

Stellungnahme:

Die Aussagen des Magistrats zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder. Auch die Analyse der Haushaltsführung deckt sich mit den in diesem Bericht wiedergegebenen Ergebnissen der Revision.

b) Künftige Entwicklungen und entwicklungsbezogene Chancen und Risiken

Nach Auffassung der Revision enthält der Rechenschaftsbericht auf den Seiten 17 bis 25 des Jahresabschlusses die Kernaussagen zur künftigen Entwicklung und entwicklungsbezogenen Chancen und Risiken.

Stellungnahme:

Die Darstellung der zukünftigen Entwicklung sowie deren Chancen und Risiken durch den Magistrat scheinen plausibel. Nach den Feststellungen der Revision wurden die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Kommune zutreffend dargestellt und gewichtet.

2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Tatsachen, welche die Entwicklung der Kommune wesentlich beeinträchtigen können, hat die Revision bei der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

2.2 Unregelmäßigkeiten

In dem von der Stadt Hofheim vorgelegten Jahresabschluss des Jahres 2021 wurden die Zahlen aus der Vorjahresbilanz an einigen Positionen nicht richtig in das Berichtsjahr vorgetragen. Im Prüfbericht werden hingegen die korrekten Vorjahreszahlen ausgewiesen (siehe Ziffer 5.1.2.3, 6.8, 6.13).

Zudem verweisen wir auf die ungeklärten Entwicklungen der sonstigen Vermögensgegenstände (siehe Ziffer 5.2.2.5).

2.3 Entlastung von Vorjahren und Beschlussfassung

Wie bereits im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 festgestellt, erfolgten die Entlastungsbeschlüsse für die Jahresabschlüsse 2015 bis 2019 gesammelt am 06.12.2022 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofheim. Die Entlastung des Jahresabschlusses 2020 ist noch nicht erfolgt.

2.4 Umsetzung von Empfehlungen der überörtlichen Prüfung

Es wurde im Haushaltsjahr 2021 keine überörtliche Prüfung bei der Stadt Hofheim durchgeführt.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gemäß § 112 Abs. 1 Satz 1 HGO sind die Kommunen verpflichtet, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Magistrat soll den Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufstellen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte in der Magistratssitzung am 18.01.2023; die vom Bürgermeister unterschriebene Vollständigkeitserklärung datiert vom 09.01.2023.

Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt (§ 129 HGO) zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung fasst die Revision gemäß § 128 Abs. 2 HGO in diesem Bericht zusammen.

Die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Revision enden grundsätzlich mit einem Prüfungsvermerk.

Als Auskunftspersonen wurden uns folgende Personen genannt (siehe auch Vollständigkeitserklärung gem. Ziffer 1 Satz 2 der Hinweise zu § 128 HGO):

Frau Barbara Drobisch

Frau Freia Fischer

Herr Peter Fischer

Herr Jannes Hartmann

Herr Frank Petry

Die Prüfung wurde mit Unterbrechungen in der Zeit vom 24.04.2023 bis 01.09.2023 durchgeführt; die Auskunftsbereitschaft der Verwaltung war uneingeschränkt.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere der VI. Teil der HGO, in welchem der Landesgesetzgeber die grundsätzlichen Bestimmungen über die Gemeindegewirtschaft aufgenommen hat, die GemHVO, die GemKVO sowie die Hinweise zu den genannten Vorschriften. Soweit die Vorschriften der HGO und der GemHVO

sowie die jeweiligen Hinweise zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten, können bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einbezogen werden (s. Ziffer 2 des Vorwortes der Hinweise zur GemHVO).

Die Prüfung wurde im Sinne eines risikoorientierten Prüfungsansatzes so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und seiner Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasste u. a. die Gesetzmäßigkeit. Dabei sollte festgestellt werden, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindefinanzrechts, einschließlich der lokalen Verfügungen und Richtlinien, eingehalten worden sind.

Gemäß § 128 Abs. 1 HGO prüfte die Revision den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellt,
6. ob der Bericht nach § 112 Abs. 3 HGO (Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermittelt.

Die Prüfung beinhaltet die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses sowie des Anhangs (§ 50 GemHVO) und des Rechenschaftsberichts (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich gegliedert sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten.

Um eine transparente, einheitliche, nachvollziehbare und überprüfbare Bewertung aller Bilanzpositionen sicherzustellen, hat der Magistrat am 14.02.2007 Inventarisierungs- und Bewertungsrichtlinien beschlossen, die zum 01.03.2007 in Kraft getreten sind.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich entsprechen. Einzelne Einschränkungen sind an den entsprechenden Stellen dieses Berichts aufgeführt.

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- **Buchführung und Software**

Die Stadt Hofheim am Taunus verwendet das Buchführungsprogramm mpsNF. Im Einsatz befindet sich zurzeit die Programmversion 2.0. Ein Prüfzertifikat für das Land Hessen der TÜV Informationstechnik GmbH vom 06.09.2017 mit Gültigkeit bis 31.03.2020 und vom 30.04.2020 mit Gültigkeit bis 30.04.2023 liegt vor.

Eine formelle Freigabe der Software durch die Behördenleitung gemäß § 33 Absatz 5 Nr. 1 GemHVO liegt mit Datum Februar 2011 vor. Das Programm beinhaltet u. a. die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Steuern und Abgaben.

- **IKS**

Das in der GemKVO vorgeschriebene Verfahren des Anordnungswesens und das damit verbundene Vier-Augen-Prinzip ist Grundlage für das interne Kontrollsystem der Stadt Hofheim am Taunus.

Daneben existieren noch weitere rechnungslegungsbezogene Punkte, die unter das interne Kontrollsystem zu subsumieren sind.

Wie bereits unter Punkt 3 dieses Berichts ausgeführt, bestehen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien; der Kontierungsplan des kommunalen Verwaltungskontenrahmens kommt bei der Stadt Hofheim am Taunus uneingeschränkt zur Anwendung.

Des Weiteren besteht nach § 28 GemHVO ein Berichtswesen über die Haushaltsentwicklung an die Politik. Gem. Hinweis 2 zu § 28 GemHVO hat der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung mehrmals im Jahr einen Bericht vorzulegen. Die Berichte sind so zeitgerecht vorzulegen, dass die Gemeindevertretung noch Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr beschließen kann und diese in diesem Haushaltsjahr auch die beabsichtigten Wirkungen entfalten können. Der Stadtverordnetenversammlung wurde im Jahr 2021 kein Bericht vorgelegt. Nach Auskunft der Verwaltung war dies insbesondere der pandemischen Lage geschuldet. Mittlerweile werden der Stadtverordnetenversammlung quartalsweise Berichte vorgelegt.

Die Geschäftsvorfälle wurden entsprechend unserer stichprobenartigen Prüfung vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen und ausreichend erläutert.

Festzustellen ist, dass die Abschlusszahlen des Vorjahres nicht vollumfänglich den Zahlen entsprechen, welche dieser Jahresabschluss als Vortragszahlen zum 01.01.2021 ausweist. Die Änderungen sind von der Verwaltung schriftlich belegt und erläutert worden. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Vorschriften und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Einschränkungen ergeben sich aus den im Haushaltsjahr durchgeführten Prüfungen der Revision sowie aus den Feststellungen dieses Berichtes.

4.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wurde - bis auf einige Vortragszahlen (siehe Berichtspunkt 4.1.1) - ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Die Vermögensrechnung sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet. Für etwaige Finanzausgleichszahlungen wurden keine Rückstellungen vorgenommen, da die entsprechende Berechnung ergeben hat, dass keine Rückstellungen zu bilden sind.

Zu den folgenden Punkten wurden im Anhang keine Aussagen getroffen:

- Abweichungen hinsichtlich der Bilanzkontinuität (§ 44 Abs. 1 GemHVO)
- Erhebliche Unterschiede beim Vorjahresvergleich (§ 44 Abs. 2 GemHVO)
- Zugehörigkeit von Vermögensgegenständen zu mehreren Bilanzpositionen (§ 44 Abs. 3 GemHVO)
- Tiefergehende Gliederung der Bilanzpositionen (§ 44 Abs. 4 GemHVO)

4.1.3 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht vermittelt aus Sicht der Revision im Wesentlichen eine zutreffende Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Hofheim am Taunus. Er entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen insgesamt der gesetzlichen Vorschrift des § 51 Abs. 1 GemHVO.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht;

- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt;
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt;
- weitere nach § 51 GemHVO erforderliche Angaben und Erläuterungen enthält.

Abgesehen von den im Rechenschaftsbericht bereits aufgeführten Ereignissen sind der Revision darüber hinaus keine weiteren, nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen, Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt, über die zu berichten ist.

4.1.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ist eine Feststellung zu treffen, ob diese insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen, ob dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprochen wurde und ob die haushaltswirtschaftliche Lage geeignet ist, eine nachhaltige, d. h. stetige Aufgabenerledigung, sicherzustellen.

Durch die Prüfung war sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet wurden.

Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, gegebenenfalls dem Haushaltssicherungskonzept, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan. Darüber hinaus sind ortsrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Die Haushaltswirtschaft der Stadt hat insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entsprochen. Im Rahmen der stichprobenartig durchgeführten Prüfungen wurden keine Sachverhalte festgestellt, dass den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit nicht entsprochen wurde. Die haushaltswirtschaftliche Lage der Stadt ist auf der Grundlage der Verhältnisse des Abschlussjahres geeignet, die stetige Erfüllung der der Stadt obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

4.1.4.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan

Die Kommune hat für jedes Haushaltsjahr gemäß § 94 Abs. 1 HGO eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Nach § 95 HGO bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.

Der Doppelhaushalt 2021/2022 wurde am 28.10.2020 zunächst mit nachfolgenden Festsetzungen für das Jahr 2021 beschlossen:

Haushaltssatzung

im Ergebnishaushalt	EUR
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	100.812.842
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	103.365.975
mit einem Saldo von	-2.553.133
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	65.950
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	70.550
mit einem Saldo von	-4.600
mit einem Fehlbedarf von	-2.557.733
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.322.137
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.747.109
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.395.200
mit einem Saldo von	-7.648.091
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.600.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.164.199
mit einem Saldo von	2.435.801
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf von	-2.890.153
Kreditermächtigungen	7.600.000
Verpflichtungsermächtigungen	0
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	15.000.000
Steuersätze für Gemeindesteuern	
Grundsteuer A	400%
Grundsteuer B	510%
Gewerbesteuer	370%
Stellenplan	

Die Satzung wurde gemäß Muster 1 zu § 60 Nr.1 GemHVO aufgestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung der am 28.10.2020 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Jahre 2021/2022 erfolgte, nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom 05.07.2021, am

07.07.2021 in der Hofheimer Zeitung. Gleichzeitig wurde darin gemäß § 97 Absatz 4 HGO auf den Auslegungszeitraum des Doppelhaushaltsplanes (12.07.2021 bis 20.07.2021) hingewiesen.

Die Revision weist auf die Bestimmungen des § 97 Absatz 4 HGO hin. Hiernach soll die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Dieser gesetzlichen Terminbestimmung hat die Stadt Hofheim am Taunus für 2021 entsprochen

Die in der Haushaltssatzung getroffenen und somit für den Haushaltsplan als bindend geltenden Festsetzungen haben dort entsprechenden Niederschlag gefunden. In Anlehnung an die gemäß § 92 HGO einzuhaltenden „Allgemeinen Haushaltsgrundsätze“ war es der Stadt Hofheim am Taunus im Haushaltsjahr 2021 möglich, bei der Haushaltsplangestaltung sowohl im ordentlichen Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt einen ausgeglichenen Haushalt im Sinne des § 92 Absatz 5 HGO auszuweisen. Im Haushaltsplan war ein ordentliches Ergebnis in Höhe von -2.553.133 € geplant. Der Finanzhaushalt wurde mit einem Fehlbedarf von 2.890.153 € geplant.

Nach § 6 der Haushaltssatzung wurde kein Haushaltssicherungskonzept beschlossen, weil eine Aufstellung nicht notwendig war.

Mit der Nachtragshaushaltssatzung vom 15.12.2021 wurden die o. g. Festsetzungen dahingehend geändert, dass im ordentlichen Ergebnishaushalt ein Fehlbedarf in Höhe von 4.029.520 € veranschlagt wurde. Der Finanzhaushalt wurde mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf in Höhe von 4.383.515 € geplant. Die in der Nachtragssatzung getroffenen Festsetzungen haben hinsichtlich des Zahlungsmittelüberschusses aus laufender Verwaltungstätigkeit (131.777 €) allerdings nicht den entsprechenden Niederschlag im Nachtragsplan gefunden (234.759 €).

Die Genehmigung der 1. Nachtragssatzung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 01.05.2022.

Im Einzelnen wurden in der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 folgende Festsetzungen getroffen:

im Ergebnishaushalt	EUR
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	96.367.220
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	100.396.740
mit einem Saldo von	-4.029.520
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.545.234
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	41.050
mit einem Saldo von	3.504.184
ausgeglichen	
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	131.777
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.680.507
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.935.600
mit einem Saldo von	-7.255.093
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.400.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.660.199
mit einem Saldo von	2.739.801
ausgeglichen	
Kreditermächtigungen	7.400.000
Verpflichtungsermächtigungen	keine Veränderung
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	keine Veränderung
Steuersätze für Gemeindesteuern	
Grundsteuer A	keine Veränderung
Grundsteuer B	keine Veränderung
Gewerbsteuer	keine Veränderung
Stellenplan	

4.1.4.2 Kreditermächtigung / Kreditaufnahmen

Nach § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung waren im Haushaltsjahr 2021 Kreditermächtigungen in Höhe von 7.400.000,00 € festgesetzt. Aus 2020 wurden keine Ermächtigungen übertragen.

Im Haushaltsjahr 2021 wurden ausweislich der Buchhaltung drei Kredite in Höhe von insgesamt 7.325.385 € aufgenommen:

- 1.150.000,00 € bei der KFW Bankengruppe
- 3.500.000,00 € bei der Commerzbank
- 2.675.385,00 € bei der Naspa

In das Jahr 2022 wurden keine Kreditermächtigungen aus dem Jahr 2021 übertragen.

4.1.4.3 Verpflichtungsermächtigungen

Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gemäß § 3 der Haushaltssatzung für 2021 keine Verpflichtungsermächtigungen nach § 11 GemHVO veranschlagt.

4.1.4.4 Liquiditätskredite

Nach § 4 der Haushaltssatzungen war der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden durften, auf 15 Mio. € festgesetzt.

Im Haushaltsjahr 2021 wurden insgesamt 27 Mio. € an Liquiditätskrediten aufgenommen und auch zurückgezahlt.

Der Höchstbetrag nach § 4 der Haushaltssatzung wurde im Haushaltsjahr zu keinem Zeitpunkt überschritten. Es entstand ein Zinsaufwand in Höhe von 6,45 €.

4.1.4.5 Kassenabschluss

Der letzte Tagesabschluss für das Haushaltsjahr 2021 vom 31.12.2021 (Druckdatum 03.01.2022) zeigt einen zwischen Kassensollbestand und Kassenistbestand übereinstimmendes Ergebnis in Höhe von 8.101.648,20 €. Die Tagesabstimmung weist denselben Betrag aus.

Es bestehen weiterhin Unstimmigkeiten in der Abwicklung der Zeit- und Sachbücher. Auf die Kassenprüfungsberichte 2021 wird hingewiesen.

In der Vermögensrechnung und der Finanzrechnung sind um 1.578,31 € niedrigere flüssige Mittel ausgewiesen. Ursächlich hierfür ist die Versorgungsrücklage, die als Bestandteil des Festgeldkontos (Konto 280030) geführt wird. Der hier notwendige Abgleich zum Jahresabschluss wurde in der Buchhaltung erst am 02.04.2022 nachgeholt, so dass im letzten Tagesabschluss 2021 noch der Wert zum 31.12.2020 berücksichtigt ist.

Auf Berichtspunkt 5.2.3 (Flüssige Mittel) wird verwiesen.

4.1.4.6 Plan-Ist-Vergleich

Die sich zum Abschluss des Haushaltsjahres 2021 darstellenden Überschreitungen zwischen den Haushaltsansätzen und den tatsächlichen Ergebnissen (Ergebnisrechnung und Finanzrechnung) wurden im Einzelnen überprüft.

Gemäß § 20 GemHVO sind die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Die Stadt Hofheim am Taunus gibt im Haushaltsplan unter dem Kapitel „Budgetierungsrichtlinie 2021/2022“ zunächst die einschlägigen Paragraphen der GemHVO zu den Deckungsgrundsätzen wieder und konkretisiert diese im Anschluss. Im Weiteren wird ausgeführt, dass jeder Teilhaushalt in Form eines Produktes eine Bewirtschaftungseinheit (Budget) bildet. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die Abschreibungen werden innerhalb aller Produkte zu einem Budget verbunden.

Es wurden nachfolgende Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz und dem Rechnungsergebnis verzeichnet:

Ergebnishaushalt				
Erträge	Ansatz	Ergebnis	mehr	weniger
	Euro	Euro	Euro	Euro
privatrechtliche Leistungsentgelte	1.872.790,00	1.498.971,21		373.818,79
öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	6.241.073,00	5.667.324,80		573.748,20
Kostenersatzleistungen, -erstattungen	1.328.934,00	1.899.336,03	570.402,03	
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	10.000,00	0,00		10.000,00
Steuern und steuerähnliche Erträge	70.500.520,00	71.850.001,61	1.349.481,61	
Erträge aus Transferleistungen	3.223.283,00	2.948.924,47		274.358,53
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	8.072.360,00	8.375.359,49	302.999,49	
Erträge aus der Auflösung Sonderposten	1.471.739,00	1.460.669,01		11.069,99
sonstige ordentliche Erträge	3.191.065,00	4.392.853,27	1.201.788,27	
Finanzerträge	430.456,00	478.852,60	48.396,60	
Außerordentliche Erträge	3.545.234,00	2.890.495,73		654.738,27
Summe	99.887.454,00	101.462.788,22	3.473.068,00	1.897.733,78
Prozent am Gesamt HH-Plan			3,48%	1,90%

Ergebnishaushalt				
Aufwendungen	Ansatz	Ergebnis	mehr	weniger
	Euro	Euro	Euro	Euro
Personalaufwendungen	18.841.330,95	20.122.485,65	1.281.154,70	
Versorgungsaufwendungen	1.946.275,00	1.926.874,35		19.400,65
Sach- und Dienstleistungen	17.697.630,61	15.381.877,06		2.315.753,55
Abschreibungen	5.263.686,00	6.612.042,65	1.348.356,65	
Zuweisungen und Zuschüsse	16.246.251,00	15.158.245,17		1.088.005,83
Aufwendungen für Steuern und Umlagen	37.845.811,00	37.866.956,23	21.145,23	
Transferaufwendungen	2.139.732,48	2.021.229,72		118.502,76
sonstige ordentliche Aufwendungen	103.235,00	69.798,34		33.436,66
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.311.300,00	1.032.251,10		279.048,90
Außerordentliche Aufwendungen	41.050,00	598.263,69	557.213,69	
Summe	101.436.302,04	100.790.023,96	3.207.870,27	3.854.148,35
Prozent am Gesamt HH-Plan			3,16%	3,80%

Mehrertrag 3.473.068,00 €
 Wenigeraufwand 3.854.148,35 €
Verbesserung 7.327.216,35 €

Wenigerertrag 1.897.733,78 €
 Mehraufwand 3.207.870,27 €
Verschlechterung 5.105.604,05 €

Verbesserung 2.221.612,30 €

Die sich ergebende Verbesserung von insgesamt 2.221.612,30 € verändert somit den geplanten fortgeschriebenen Jahresfehlbedarf in Höhe von 1.548.848,04 € von einem Jahresfehlbedarf 336.120,70 € (ausgehend vom ursprünglichen Haushaltsplan) auf einen Jahresüberschuss in Höhe von 672.764,26 € (bezogen auf den Nachtragsplan).

Bei den Erträgen dokumentieren sich wesentliche Verbesserungen (+) / Verschlechterungen (-) durch einen höheren Ertrag aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (+ 1.622 T-EUR), den sonstigen ordentlichen Erträgen (+ 1.202 T-EUR), den Erträgen aus den Kostenersatzleistungen und –erstattungen (+ 570 T-EUR) sowie Zuweisungen und Zuschüssen (+ 303 T-EUR). Wohingegen die Erträge aus öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Leistungsentgelten (- 574 T-EUR bzw. – 374 T-EUR) pandemiebedingt geringer als geplant ausfielen.

Bei den Aufwendungen ergeben sich Verbesserungen (+) / Verschlechterungen (-) hauptsächlich im Bereich Sach- und Dienstleistungen (+ 2.316 T-EUR) und Zuschüsse für die Kinderbetreuungseinrichtungen (+ 1.088 T-EUR) sowie für die Abschreibungen (- 1.348 T-EUR) und Personalaufwendungen (- 1.281 T-EUR).

Die in den einzelnen Bereichen entstanden wesentlichen Mehr- bzw. Mindererträge und Mehr- bzw. Minderaufwendungen sind im Rechenschaftsbericht (Seite 2 bis 6 des Rechenschaftsberichtes) erläutert.

Die Entwicklung der Investitions- und Finanzierungstätigkeit stellt sich anhand der aus dem System erzeugten Finanzrechnung wie folgt dar:

Finanzhaushalt				
Einzahlungen	Ansatz	Ergebnis	mehr	weniger
	Euro	Euro	Euro	Euro
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen	1.281.357,00	1.327.421,66	46.064,66	
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen Sachanlagen	1.789.150,00	1.551.587,17		237.562,83
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen Finanzanlagen	0,00	183.509,30	183.509,30	
Einzahlungen aus Kreditaufnahmen	7.400.000,00	7.325.385,00		74.615,00
Summe	10.470.507,00	10.387.903,13	229.573,96	312.177,83
Prozent am Gesamt HH-Plan			2,19%	2,98%

Finanzhaushalt				
Auszahlungen	Ansatz	Ergebnis	mehr	weniger
	Euro	Euro	Euro	Euro
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	679.000,00	279.829,57		399.170,43
Auszahlungen für Baumaßnahmen	17.795.256,15	4.931.039,76		12.864.216,39
Auszahlungen für Investitionen Sachanlagen	6.770.351,74	1.934.472,25		4.835.879,49
Auszahlungen für Investitionen Finanzanlagen	1.150.000,00	1.150.000,00	0,00	0,00
Auszahlung für die Tilgung von Krediten	4.660.199,00	7.118.375,71	2.458.176,71	
Summe	31.054.806,89	15.413.717,29	2.458.176,71	18.099.266,31
Prozent am Gesamt HH-Plan			7,92%	58,28%

Im Produkt 01.03.1 wurden bei der Maßnahme 6072.843001 bei einem fortgeschriebenen Ansatz i. H. v. 0,00 € Auszahlungen i. H. v. 81.934,80 € getätigt. Gemäß der städtischen Budgetierungsrichtlinie (Ziffer 8, zweiter Absatz) gilt eine Auszahlung als außerplanmäßig, wenn in dem Teilfinanzhaushalt keine Haushaltstellenposition vorhanden ist. Die außerplanmäßige Auszahlung ist der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Bezüglich der Minderauszahlungen bei den Baumaßnahmen wird auf den Berichtspunkt Haushaltsermächtigungen (4.1.4.8) verwiesen.

4.1.4.7 Verfügungsmittel

Gemäß § 13 GemHVO sind für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung - soweit erforderlich - in angemessener Höhe Verfügungsmittel zu veranschlagen. Für den Gemeindevorstand/Magistrat oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin können sie veranschlagt werden.

Die Stadt Hofheim am Taunus hat im Jahr 2021 für den Stadtverordnetenvorsteher beim Produkt 01.02.6 "Durchführung, Organisation und Dokumentation kommunaler Willensbildung" eine Summe von 2.340,00 € und für den Magistrat beim Produkt 01.02.5 „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ eine Summe von insgesamt 7.000,00 € (davon 3.800,00 € für den Bürgermeister sowie 1.800,00 € für den ersten Stadtrat und 1.400,00 € für den Stadtrat) zur Verfügung gestellt.

Nach Nr. 4 der Hinweise zu § 13 GemHVO sollen die Verfügungsmittel in der Regel insgesamt 0,5 vom Tausend der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung des letzten Jahresabschlusses nicht überschreiten. Bei einem Ergebnis der ordentlichen Erträge für 2020 in Höhe von 99.163.598,33 € wird der vorgegebene Richtwert nicht annähernd erreicht.

Die zur Verfügung gestellten Mittel wurden im Prüfljahr durch den Stadtverordnetenvorsteher mit 1.665,66 €, durch den Bürgermeister mit 3.377,97 €, durch den ersten Stadtrat mit 150,00 € sowie durch den Stadtrat mit 1.400,00 € in Anspruch genommen.

Die einschlägigen Bestimmungen des § 13 GemHVO wurden bei der Veranschlagung und Inanspruchnahme der Verfügungsmittel beachtet.

4.1.4.8 Haushaltsermächtigungen

Laut mpsNF wurde für Aufwendungen des Ergebnishaushaltes Ende 2021 gemäß § 21 Abs. 1 und 2 GemHVO in einem Budget ein Haushaltsansatz in Höhe von 51.972,89 € (davon 2020 nach 2021 20.886,15 €) und in 31 Budgets Haushaltsansätze in Höhe von 16.460.692,77 € (davon 2020 nach 2021 9.620.557,46 €) für Auszahlungen des Finanzhaushaltes nach 2022 vorgetragen.

Übertragbarkeitsvermerke gem. § 21 Abs. 1 GemHVO waren im Haushaltsplan ausgewiesen.

Eine Übersicht liegt dem Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 4 HGO bei (Anlage 4.5 des Anhangs zum Jahresabschluss 31.12.2021).

Die Ermächtigungen werden gegebenenfalls die Finanzrechnungen der nächsten Jahre belasten und zu einer entsprechenden Verminderung der flüssigen Mittel bzw. zu höheren Verbindlichkeiten führen.

Die größten Positionen im Finanzhaushalt betreffen den barrierefreien Umbau von Bushaltestellen (999.811,43 €) und den Bau und Unterhalt von Gemeindestraßen und sonstigen Verkehrsflächen (985.275,17 €).

4.1.4.9 Zweckgebundene Einnahmen

Im Folgenden wird insgesamt über die rechtskonforme Umsetzung von zweckgebundenen Einnahmen berichtet, die sich in verschiedenen Bilanzpositionen wiederfinden.

4.1.4.9.1 Stellplatzablöse

Die Stadt Hofheim am Taunus bilanziert die Ablösebeträge für Stellplätze auf Konto 369200 „Sopo für Stellplatzablöse“. Zugänge waren im Haushaltsjahr in Höhe von 265.500,00 € zu verzeichnen. Die Ablösebeiträge werden für die Herstellung und Unterhaltung verschiedener öffentlicher Parkräume eingesetzt. Im Jahr 2021 wurde begonnen, die Ablösebeiträge verschiedenen Parkplätzen zuzuordnen und die bisher versäumte Auflösung von Ablösebeiträgen analog zu den Abschreibungsbeträgen für diese Parkräume vorzunehmen. Der Sonderposten weist daher zum Jahresabschluss einen Bestand von 672.665,31 € aus.

Diese Beträge sind gemäß § 52 HBO zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen zugunsten des Gemeindegebietes, die Unterhaltung bestehender Parkeinrichtungen, investive Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder investive Maßnahmen des Fahrradverkehrs zu verwenden.

4.1.4.9.2 Sonderposten für Gebührenaussgleich

Mit Inkrafttreten der durch Änderungsverordnung vom 27.12.2011 novellierten GemHVO zum 31.12.2011 sind für Überschüsse bei Benutzungsgebühren nunmehr im betreffenden Jahresabschluss Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu bilden (§ 41 Abs. 7 GemHVO; KVKR-Unterkonto 369101). Aufgrund ihrer Zweckgebundenheit dürfen sie nicht als allgemeiner Ertrag in den Abschluss des Ergebnishaushalts einbezogen werden. Ob ein Überschuss entstanden ist, ergibt sich nicht aufgrund einer Kostenbetrachtung des individuellen Gebührentatbestandes, sondern am Ende einer Kalkulationsperiode (i. d. R. Haushaltsjahr) durch Ermittlung des Ergebnisses des betreffenden Verwaltungszweiges (Teilhaushalt/Kostenstelle/Produkt bzw. Leistung/Kostenträger) oder der öffentlichen Einrichtung. Nach Randziffer 53 zu § 49 des Kommentars zur GemHVO ist den Buchungen eine mit dem Gebührenrecht konforme Nachberechnung zugrunde zu legen.

Der Gebührenhaushalt im Bereich Abfallwirtschaft (Produkt 11.06.1) schloss zum Ende des Jahres 2021 gemäß dieser Nachberechnung mit einer Überdeckung in Höhe von 304.670,06 € ab. Nach Berücksichtigung einer Eigenkapitalverzinsung zu einem Zinssatz von 3,0 % in Höhe von 8.774,52 € wurde dem Sonderposten für Gebührenaussgleich ein Betrag in Höhe von insgesamt 295.895,54 € zugeführt.

4.1.4.9.3 Fehlbelegungsabgabe

Zum 30. November 2015 hat der Hessische Landtag das Gesetz über die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe in der öffentlichen Wohnraumförderung (FABG) beschlossen.

Nach § 10 Abs. 3 FABG ist das nach Abzug einer Verwaltungskostenpauschale nach Abs. 1 verbleibende Aufkommen der Fehlbelegung innerhalb der folgenden drei Haushaltsjahre zur Förderung von Sozialmietwohnungen in Anwendung des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes einzusetzen. Sofern das Aufkommen nicht zweckentsprechend eingesetzt wird, sind diese Mittel an das Land abzuführen. Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit verwaltet die Stadt Hattersheim am Main zusätzlich das Aufkommen der Fehlbelegungsabgabe der Stadt Hofheim am Taunus. Halbjährlich erhält die Stadt Hofheim am Taunus eine Abrechnung, in welcher das Gesamtaufkommen an Fehlbelegungsabgaben sowie der Überweisungsbetrag an die Stadt ausgewiesen sind.

Im Jahr 2021 wurden 63.487,91 € an Fehlbelegungsabgaben vereinnahmt. Bilanzuell werden diese auf den Bilanzkonten 369102 „Sopo für Fehlbelegungsabgabe“ und 369103 „Sopo für Fehlbelegungsabgabe Anlagen im Bau“ mit Beständen in Höhe von 599.389,65 € bzw. 151.394,26 € auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Mittel aus der Fehlbelegungsabgabe, für die noch keine Verwendung geplant ist, werden als Verbindlichkeiten gegenüber dem Land auf Konto 489030 in Höhe von 208.404,07 € ausgewiesen. Aufgrund der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel aus der Fehlbelegungsabgabe 2018 wurden 53.035,67 € auf den „Sonderposten für Fehlbelegungsabgabe Anlagen im Bau“ gebucht.

4.1.4.10 Weitere Prüfungen, die das Haushaltsjahr betreffen

Folgende Prüfungen wurden im Haushaltsjahr bei der Stadt Hofheim am Taunus durchgeführt:

1. Unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse vom 01.03. bis 29.03.2021, Bericht vom 20.05.2021
2. Unvermutete Kassenprüfung bei den Stadtwerken vom 18.03. bis 06.04.2021, Bericht vom 20.05.2021
3. Unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse vom 11.10. bis 15.10.2020, Bericht vom 11.11.2021
4. Unvermutete Kassenprüfung bei den Stadtwerken vom 26.10.2021 bis 27.10.2021, Bericht vom 12.11.2021
5. Technische Prüfung im Vergabeverfahren über Tischlerarbeiten (Neue Bibliothek und Stadtarchiv), Bericht vom 16.12.2021

4.1.4.11 Stellenplan

Wie aus der nachstehenden Aufstellung zur Entwicklung des Stellenplanes (ohne die Stellen der Eigenbetriebe und der Gesellschaften) zu entnehmen ist, erhöhte sich gegenüber 2020 die Anzahl der Planstellen in 2021 um 24,79 Stellen. Es handelt sich bei der Erhöhung um die jahresbezogenen Stellenplanveränderungen in den jeweiligen Produkten.

	Planstellen		Stellenbesetzung zum 30.6.
	2020	2021	2020
Beamte	33,24	38,74	28,19
Beschäftigte	285,68	304,79	249,79
Gesamt	318,92	343,71	277,98

4.1.4.12 Haushaltsüberwachung

Nach § 27 Abs. 3 GemHVO ist die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln einschl. der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in geeigneter Weise zu überwachen. Die noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel müssen stets zu erkennen sein. Hinsichtlich der Einziehung und Überwachung der Erträge und Forderungen sind die Bestimmungen des § 26 GemHVO zu beachten.

Diesen gesetzlichen Forderungen hat die Stadt Hofheim am Taunus insoweit entsprochen, als dass die von ihr eingesetzte Datenverarbeitung die geforderten Überwachungsfunktionen grundsätzlich sicherstellt.

4.1.4.13 Ziele und Kennzahlen

Nach § 10 Abs. 3 GemHVO sollen in den Teilhaushalten produktorientierte Ziele sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Sie bilden die Grundlage für die Erfolgskontrolle und Steuerung der Haushaltswirtschaft. Nr. 5 der Hinweise zu § 10 GemHVO definiert die Ziele als Aussage über erreichbare, angestrebte Zustände, die als Ergebnis von Entscheidungen durch die Realisierung von Produkten bzw. Maßnahmen eintreten sollen. Nach Nr. 7 der Hinweise zu § 10 GemHVO sollen die Kennzahlen Auskunft über die produktorientierte Zielerreichung geben.

Dabei ist es nicht notwendig in allen Bereichen Ziele und Kennzahlen zu bestimmen. Vielmehr besteht für die Kommune aufgrund des Normzwecks des § 10 Abs. 3 GemHVO die Möglichkeit, den Ausweis von Zielen und Kennzahlen auf wesentliche Produkte zu begrenzen (vgl. Rauber Kommentierung zu § 10 GemHVO Rdnr. 20). Zur Beurteilung der Zielerreichung müssen den in den Teilhaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen Ist-Werte gegenübergestellt werden (§ 48 Abs. 2 GemHVO in Verbindung mit Nr. 2 der Hinweise). Für die verpflichtende Umsetzung sollte das Muster 18 zu § 48 Abs. 1 GemHVO nach der Darstellung des jeweiligen Teilergebnisses (Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen) um weitere Zeilen (horizontal) ergänzt werden (vgl. Kröckel Kommentierung GemHVO zu § 48 Abs. 2 Rdnr. 5). Hier steht der Stadt insoweit, zumindest für die Darstellung, ein gewisser Ermessensspielraum zu.

Die Stadt Hofheim am Taunus hat die v. g. Vorgaben zum Jahresabschluss 2021 noch nicht vollständig umgesetzt. In den einzelnen Teilergebnishaushalten sind weitestgehend produktorientierte Ziele definiert. In Anlehnung an Hinweis 4 zu § 4 GemHVO sollten diese Ziele hinsichtlich Zielinhalt, Zielhorizont und Zielvorschrift ausreichend konkretisiert werden, damit sie anhand geeigneter Kennzahlen messbar gemacht werden können. Die entsprechend erforderlichen Kennzahlen zur Überprüfung der Zielerreichung sind lediglich in einzelnen Teilhaushalten hinterlegt und scheinen nur teilweise geeignet, eine Zielerreichung bestimmen zu können. Eine Auswertung der Ist-Werte zur Beurteilung der Zielerreichung findet nicht statt.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Insgesamt vermitteln der Jahresabschluss und der Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Wir verweisen auf die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss. Der Anhang beinhaltet die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Grundsätzlich sind die gewählten Bewertungsmethoden beizubehalten. Durchbrechungen der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit sind im Anhang anzugeben, zu begründen und die Auswirkungen zu erläutern.

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen wurden im Prüfungsjahr nicht vorgenommen. Eine erforderliche Anpassung der Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Hofheim aufgrund der im Jahr 2018 geänderten Bewertungsregeln bei den GWG ist bisher nicht erfolgt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses festgestellt.

5 Vermögensrechnung

Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2021 – Euro –

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2020
1	2	3	4
Aktiva			
1	Anlagevermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	189.687,63	233.310,61
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	18.000.496,44	18.657.055,05
1.2	Sachanlagen		
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	58.333.246,90	58.964.401,98
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	35.450.042,90	37.545.625,17
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	50.401.616,43	51.345.363,45
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	185.883,28	101.054,48
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.157.683,90	4.368.501,49
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	15.227.733,07	11.988.002,72
1.3	Finanzanlagen		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	32.768.578,71	31.123.828,71
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	6.674.710,80	0,00
1.3.3	Beteiligungen	700.197,43	2.356.321,01
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	5.611.710,80
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	428.154,92	428.154,92
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	304.389,00	388.859,77
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00	0,00
2	Umlaufvermögen		
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	8.000,00	0,00
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	2.942.915,67	2.897.212,47
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	3.800.330,12	2.145.980,02
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.506.889,74	1.564.725,11
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	241.337,34	37.461,68
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	359.534,44	3.495.189,73
2.4	Flüssige Mittel	8.103.226,51	7.465.050,42
3	Rechnungsabgrenzungsposten	968.223,01	542.575,23
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
	Summe Aktiva	242.752.878,24	241.260.384,82

Jahresabschlussprüfung Stadt Hofheim zum 31.12.2021

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ergebnis 2020
5	6	7	8
Passiva			
1	Eigenkapital		
1.1	Nettoposition	106.780.724,11	106.080.724,11
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen		
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.125.688,84	3.125.688,84
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	6.087.657,46	6.087.657,46
1.2.3	Sonderrücklagen	477.394,78	610.831,60
1.2.4.1	Stiftungskapital	0,00	0,00
1.3	Ergebnisverwendung		
1.3.1	Ergebnisvortrag		
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-1.619.467,78	0,00
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	2.292.232,04	0,00
2	Sonderposten		
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen,		
	-zuschüsse und Investitionsbeiträge		
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	12.225.404,87	11.841.094,21
2.1.2	Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich	409.178,04	437.751,98
2.1.3	Investitionsbeiträge	3.141.772,52	3.695.425,47
2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	541.734,01	245.838,47
2.3	Sonderposten für Umlagen nach §37 Abs. 3 FAG	0,00	0,00
2.4	Sonstige Sonderposten	1.423.449,22	1.194.576,84
3	Rückstellungen		
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	23.144.855,00	23.661.626,00
3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Schuldverhältnisse	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6	Sonstige Rückstellungen	3.991.713,44	2.737.392,74
4	Verbindlichkeiten		
4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	55.494.195,29	54.196.956,98
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	3.810.334,38	k A
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	682.922,13	744.532,26
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	136.016,06	k A
4.2.3	Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	0,00	0,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	k A
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00	6.700.000,00
4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
4.6	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	5.219.249,16	1.240.248,58
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.675.588,85	1.597.364,24
4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	274.852,56	152.435,75
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	4.202.412,00	2.107.466,64
4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	9.696.616,58	11.381.179,79
5	Rechnungsabgrenzungsposten	3.484.705,12	3.421.592,86
	Summe Passiva	242.762.878,24	241.260.384,82

5.1 Anlagevermögen

5.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2020	Veränderung
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	189.687,63 €	233.310,61 €	-43.622,98 €
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	18.000.496,44 €	18.657.055,05 €	-656.558,61 €
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	18.190.184,07 €	18.890.365,66 €	-700.181,59 €

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

5.1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2021	233.310,61
+ Zugänge	29.541,88
- Abschreibungen	73.164,86
Endbestand zum 31.12.2021	189.687,63

Wesentlicher Zugänge in diesem Bereich sind die Software für die neue Stadtbücherei (12.037,68 €), Microsoft Education Lizenzen für Kindertagesstätten (10.271,58 €) sowie Zukäufe von Microsoft Office Lizenzen.

5.1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2021	18.657.055,05
+ Zugänge	539.739,10
– Abschreibungen	1.196.297,71
Endbestand zum 31.12.2021	18.000.496,44

Um von der Stadt Hofheim am Taunus geleistete Investitionszuweisungen gem. Hinweis Nr. 2 zu § 38 GemHVO aktivieren zu können, muss neben einem bestimmten Zweck auch die Geltendmachung eines Rückforderungsanspruches im Zuwendungsbescheid ausdrücklich angegeben werden. Fehlt ein Rückforderungsanspruch, darf die Zuwendung nur aktiviert werden, wenn die Förderung von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Aktivierungsfähigkeit wurde stichprobenartig anhand von Zuwendungsbescheiden oder entsprechenden Verträgen geprüft. Die geleisteten Zuschüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer des Anlagegutes abgeschrieben; in Fällen, wo keine Zuordnung möglich ist, beträgt der Auflösungszeitraum 10 Jahre.

Die größten Zugänge betreffen den letzten Teil des Investitionszuschusses für den Neubau der Kindertagesstätte Bonifatius, den Investitionszuschuss für den Umbau einer Wohnung in der Kindertagesstätte Wandersmann sowie die Zuschüsse an die Süwag für die Erneuerung und Ergänzung der Straßenbeleuchtung.

Bezüglich der Zahlungen an die Süwag Energie AG für die Straßenbeleuchtung verweisen wir auf die Vorjahresprüfberichte. Unseres Erachtens nach handelt es sich hierbei im Wesentlichen um den Ersatz von Leuchten. Es liegt somit eine zeitgemäße Substanzerhaltung vor, die folglich die Tatbestandsvoraussetzungen einer Aktivierung nicht erfüllt. Gemäß Stellungnahme zu den Jahresabschlüssen 2015 – 2019 werden die Investitionskostenzuschüsse an die Süwag seit Beginn des Jahres 2022 aufgeteilt. Nur noch der Tausch oder Neuinstallationen von kompletten Straßenlaterne (Mast inkl. Leuchtmittel, zzgl. Bauarbeiten) werden investiv dargestellt. Der Rest wird in den Ergebnishaushalt gebucht.

5.1.2 Sachanlagen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2020	Veränderung
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	58.333.246,90 €	58.964.401,98 €	-631.155,08 €
Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	35.450.042,90 €	37.545.625,17 €	-2.095.582,27 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	50.401.616,43 €	51.345.363,45 €	-943.747,02 €
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	185.883,28 €	101.054,48 €	84.828,80 €
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.157.683,90 €	4.368.501,49 €	789.182,41 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	15.227.733,07 €	11.988.002,72 €	3.239.730,35 €
Summe Sachanlagen	164.756.206,48 €	164.312.949,29 €	443.257,19 €

Bei Sachanlagen handelt es sich um körperliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, z. B. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung. Grundstücke der Kommune sind ausschließlich im Sachanlagevermögen zu bilanzieren.

5.1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2021	58.964.401,98
+ Zugänge	228.197,17
- Abgänge	878.095,86
+ Umbuchungen	19.023,78
- Abschreibungen	280,17
Endbestand zum 31.12.2021	58.333.246,90

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen den Erwerb eines Grundstücks „Zeilsheimer Straße“ und den Erwerb von Ackerland „Södergewann“.

Die Abgänge betreffen den Verkauf der Grundstücke „Im Langgewann“ und „Wickerer Weg 11“.

Bei den Umbuchungen sind die Zerlegungen von Grundstücken für den Verkauf ausgewiesen.

Die Abschreibungen sind auf Korrekturen im Rahmen des Erbbaurechts für die „Ländcheshalle“ zurückzuführen.

5.1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2021	37.545.625,17
+ Zugänge	28.295,70
+ Umbuchungen	123.364,21
– Abschreibungen	1.766.677,05
+ Abschreibungen auf Abgänge	134.682,27
– Abgänge	615.247,40
Endbestand zum 31.12.2021	35.450.042,90

Die wesentliche Position bei den Umbuchungen stellt der Umbau des ehemaligen Jugendtreffs in Langenhain dar.

Die Abgänge betreffen den Verkauf des Betreuungsgebäudes in Marxheim inklusive Außengelände und Anbau. Darüber hinaus wird bei den Abgängen die Sanierung des Vereinsheims in Wildsachsen abgebildet, da es sich bei der Maßnahme um eine Substanzerhaltung gehandelt hat und keine investive Maßnahme, die aktivierungsfähig gewesen wäre.

5.1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2021	51.345.363,45
+ Zugänge	673.276,06
– Abgänge	57.233,24
+ Umbuchungen	397.369,96
– Abschreibungen	1.903.721,15
+ Abschreibungen auf Abgänge	23.786,85
Endbestand zum 31.12.2021	50.401.616,43

Der Anfangsbestand weicht vom Wert des Jahresabschlusses 2020 ab. Die Abweichung begründet sich laut dem vorliegenden Aktenvermerk durch eine Buchung, die nach der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte und die Gemeindestraßen (Einmündung Schmelzweg Anlage AND001302 und AND 002512) betrifft. Die Buchung erfolgte zwecks Korrektur des Restwertes und verkürzte den Bilanzwert um 77.225,50 € auf 51.268.137,95 €.

Die Zugänge betreffen lt. Anlagenverzeichnis im Wesentlichen die Schlussrechnungen für die Planungskosten der barrierefreien Bushaltestellen des 1. und 2. Bauabschnitts (100.388,10 €), die Neuerrichtung der Treppenanlage zwischen Rathaus und Stadthalle (277.028,18 €), die Neuanschaffung von Spielplatzgeräten (127.267,17 €) sowie die Schlussrechnung für einen Teilabschnitt der Münsterer Straße (90.006,15 €).

Die wesentlichste Position bei den Umbuchungen ist die Fertigstellung des Parkplatzes an der Ländcheshalle (363.963,10 €).

Die Abgänge stellen ausgemusterte Spielplatzgeräte (7.685,00 €) und die Verschrottung der alten Treppenanlage am Rathaus (49.547,24 €) dar.

5.1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2021	101.054,48
+ Zuschreibungen	93.000,00
- Abschreibungen	8.171,20
Endbestand zum 31.12.2021	185.883,28

Unter dieser Position bilanziert die Stadt im Wesentlichen Anlagen zur Energieversorgung und Betriebstechnik sowie den Medienbestand der Stadtbücherei, dessen Festwert aufgrund von einer neuen Kalkulation des Mittelwertes von 28.000,00 € auf 121.000,00 € erhöht wurde.

Nach § 43 Absatz 3 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert auszuweisen. Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

5.1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2021	4.368.501,49
+ Zugänge	544.476,84
+ Umbuchungen	1.139.027,78
- Abgänge (inkl. AfA)	69,15
- Abschreibungen	894.253,06
Endbestand zum 31.12.2021	5.157.683,90

Die wesentlichen Zugänge ergaben sich in den Bereichen Fuhrpark (158.853,58 €), Maschinen (59.822,26 €) sowie geringwertige Wirtschaftsgüter (151.847,42 €). Die Umbuchungen betreffen Fahrzeuge der Feuerwehr, welche von den Anlagen im Bau nach Fertigstellung auf dem Sachkonto 081000 Fuhrpark aktiviert wurden.

Der Verkauf von zwei Dienstfahrzeugen wird bei den Abgängen abgebildet.

5.1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2021	11.988.002,72
+ Zugänge	5.069.006,81
– Abgänge	150.490,73
– Umbuchungen	1.678.785,73
Endbestand zum 31.12.2021	15.227.733,07

Die wesentlichsten Zugänge betreffen den Neubau der Ländcheshalle inklusive Parkplatz (2.734.466,61 €), die Aufstockung der Kindertagesstätte in Lorsbach (203.457,26 €), die Erschließungskosten für den Straßenbau „Junghainzehecken“ (449.917,75 €) und „Stichstraße“ (256.909,10 €). Zudem sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Innenausbau der neuen Stadtbücherei (90.208,99 €) abgebildet.

Die vorgenommenen wesentlichen Umbuchungen betreffen ausweislich des Anlageverzeichnisses die Inbetriebnahme der Fahrzeuge der Feuerwehr (1.139.027,78 €) und die Fertigstellung verschiedener Baumaßnahmen (539.757,95 €).

5.1.3 Finanzanlagevermögen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2020	Veränderung
Anteile an verbundenen Unternehmen	32.768.578,71 €	31.123.828,71 €	1.644.750,00 €
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	6.674.710,80 €	0,00 €	6.674.710,80 €
Beteiligungen	700.197,43 €	2.356.321,01 €	-1.656.123,58 €
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	5.611.710,80 €	-5.611.710,80 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	428.154,92 €	428.154,92 €	0,00 €
Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	304.389,00 €	388.859,77 €	-84.470,77 €
Summe Finanzanlagen	40.876.030,86 €	39.908.875,21 €	967.155,65 €

In der Regel handelt es sich entsprechend Ziffer 10 der Hinweise zu § 49 GemHVO bei Finanzanlagen um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Geldanlagen der Gemeinde, die nicht auf Dauer bzw. nur zur Anlage von nicht benötigter Liquidität gebildet worden sind, gelten nicht als Finanzanlagen.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Maßgabe der Ziffer 11 der Hinweise zu § 49 GemHVO Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 v. H.) sowie ihre Eigenbetriebe.

Gemäß Ziffer 12 der Hinweise zu § 49 GemHVO gelten als Beteiligungen die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Ziffer 11 der Hinweise zu § 49 GemHVO gehören, sofern diese Beteiligung auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 v. H. diese Voraussetzungen erfüllt.

Den Anteilen an verbundenen Unternehmen sowie den Beteiligungen liegen folgende Jahresabschlüsse zugrunde:

Jahresabschlussprüfung Stadt Hofheim zum 31.12.2021

Gesellschaft	Jahresabschluss	Kapital	JÜ/JF	Anteil	Buchwert Beteiligung
Anteile an verbundenen Unternehmen:					
Hofheimer Wohnungsbau GmbH	31.12.2021	30.628.313,35 €	807.031,85 €	100,00%	18.931.231,49 €
Eigenbetrieb Stadtwerke Hofheim	31.12.2021	11.419.989,02 €	-566.157,15 €	100,00%	11.873.017,22 €
Hallen und Parkhaus GmbH	31.12.2021	885.776,85 €	0,00 €	100,00%	319.580,00 €
Stromnetz Hofheim GmbH & Co. KG	31.12.2021	4.266.447,74 €	256.447,74 €	51,00%	1.632.000,00 €
Stromnetz Hofheim Verwaltungs GmbH	31.12.2021	32.105,24 €	1.052,72 €	51,00%	12.750,00 €
Beteiligungen:					
Musikschule Hofheim am Taunus gGmbH	31.12.2021	228.041,84 €	77.411,84 €	49,00%	41.650,00 €
Wasserbeschaffungsverband Hofheim	31.12.2021	1.703.975,84 €	0,00 €	47,47%	657.011,52 €
Abwasserverband Flörsheim	31.12.2021			19,75%	1,00 €
Abwasserverband Main-Taunus	31.12.2021			15,01%	1,00 €
Holzagentur-Taunus GmbH	31.12.2019			4,76%	1.500,00 €
Kommunales Gebietsrechenzentrum Wiesbaden	31.12.2021			4,01%	1,00 €
Wasserversorgungsverband Main-Taunus-West	31.12.2021			2,74%	1,00 €
Regionalverband FrankfurtRhein-Main	31.12.2021				1,00 €
Aktie Fraport AG	31.12.2021				30,91 €

Nach der GemHVO kann die erstmalige Bewertung der Finanzanlagen nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode erfolgen, sofern die entsprechende Beteiligung ihr Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung führt. Das Anschaffungskostenprinzip steht der Höherbewertung einer Beteiligung entgegen. Eine Abwertung hat nach § 43 GemHVO zu erfolgen, wenn eine dauerhafte Wertminderung vorliegt. Hiervon ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Beteiligung an drei aufeinander folgenden Jahren Verluste erwirtschaftet.

Weitere Informationen sind den Jahresabschluss- und Prüfberichten der jeweiligen Beteiligung zu entnehmen. Ein gesonderter Beteiligungsbericht nach § 123a HGO für das Jahr 2021, welcher auch auf der Homepage der Stadt Hofheim zum Download bereitsteht, liegt vor.

5.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Veränderung in dieser Bilanzposition begründet sich durch Umbuchungen und Umgliederungen innerhalb des Finanzanlagevermögens gemäß den Feststellungen der Prüfberichte aus den Vorjahren.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Stadtwerke Hofheim am Taunus wurde zwischenzeitlich geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Stadtwerke weisen im Geschäftsjahr 2021 einen Jahresverlust von 566.157,15 € aus.

Die erstmalige Bewertung der Finanzanlagen erfolgte nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode, sofern die entsprechende Beteiligung ihr Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung führte. Das Anschaffungskostenprinzip steht der Höherbewertung einer Beteiligung entgegen. Eine Abwertung hat nach Nr. 16 der Hinweise zu § 41 GemHVO zu erfolgen, wenn eine dauerhafte Wertminderung vorliegt. Hiervon ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Beteiligung an drei aufeinander folgenden Jahren Verluste erwirtschaftet. Dieser Zeitraum ist bei Eigenbetrieben gemäß der aktuellen Kommentierung (Rz. 47 zu § 43 GemHVO) auf einen 5-Jahres-Zeitraum zu erweitern. Danach muss eine außerplanmäßige Abschreibung des Eigenbetriebs auch dann erfolgen, wenn etwaige Verluste durch die Gemeinde ausgeglichen werden, weil es andernfalls zu einem erhöhtem Beteiligungswert käme. Gleiches gelte auch bei einer Rücklagenentnahme oder Kapitalerhöhung. Das Eigenkapital des Eigenbetriebs Stadtwerke liegt nunmehr 453.028,20 Euro unter dem Buchwert.

Auch für den Jahresabschluss 2021 der Hofheimer Wohnungsbau GmbH liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk vor. Es konnte ein Jahresüberschuss von rund 807.031,85 € erzielt werden.

Der Jahresabschluss 2021 der Hallen und Parkhaus GmbH wurde ebenfalls mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Es lassen sich hier - wie in den Vorjahren - keine kostendeckenden Erträge erzielen, so dass die Hallen und Parkhaus GmbH auf Zuschüsse der Stadt angewiesen ist. Im Jahr 2021 wurde ein Verlustausgleich in Höhe von 651.585,62€ von der Stadt Hofheim am Taunus an die Gesellschaft geleistet. Aufgrund der EU-Richtlinie über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten ist bei der Gewährung von finanziellen Zuschüssen der öffentlichen Hand an ihre Eigenbetriebe oder Gesellschaften, an denen sie Anteile hält, zu prüfen, ob diese Zuschussgewährung rechtskonform ist. Generell gilt in der EU das Beihilfeverbot. Ein Beihilfeverbot liegt aber nicht vor, wenn die Maßnahme keine begünstigende Wirkung hat. Ein Betrauungsakt wurde von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 21. Juni 2017 verabschiedet. Hinsichtlich der Bewertung von dauerhaft defizitären Beteiligungswerten verweisen wir auf unsere Ausführungen unter 5.1.3.3.

Der Jahresabschluss 2021 der Stromnetz Hofheim GmbH & Co. KG ist auch geprüft worden und enthält einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die Stromnetz Hofheim GmbH & Co. KG konnte einen Jahresüberschuss in Höhe von 256.447,47 € erzielen.

Des Weiteren enthält der vorliegende Jahresabschluss 2021 der Stromnetz Hofheim Verwaltungs GmbH einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Im Jahr 2021 konnte ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.052,72 € erwirtschaftet werden.

5.1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Ausgewiesen sind hier die noch ausstehenden Rückzahlungsbeträge aus gewährten Darlehen an folgende verbundene Unternehmen. Die Veränderung in dieser Bilanzposition begründet sich durch Umbuchungen und Umgliederungen innerhalb des Finanzanlagevermögens gemäß den Feststellungen der Prüfberichte aus den Vorjahren:

a) Hallen und Parkhaus GmbH

Die Ausleihungen gegenüber der Hallen und Parkhaus GmbH werden jährlich mit 87.000,00 € getilgt und betragen zum Jahresabschluss 2021 noch 671.709,80 €.

b) Daneben wurden der Hofheimer Wohnungsbau GmbH zinslose Wohnungsbaudarlehen gewährt. Die Ursprungslaufzeiten der Darlehen betragen bis zu 99 Jahre. Wegen der Zinslosigkeit und der langen Laufzeiten muss eine Abzinsung erfolgen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurden die Darlehen insgesamt nur noch mit dem Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt. Die jährlichen Tilgungszahlungen werden daher als Ertrag vereinnahmt.

c) Der Stromnetz Hofheim GmbH & Co KG wurde im Zusammenhang mit dem Kauf des Stromverteilnetzes ein Darlehen in Höhe von € 1.653.000,00 gewährt. Eine Tilgung erfolgte bisher nicht, da es sich um ein verzinslichtes, endfälliges Darlehen handelt, welches am 31.07.2034 zur Rückzahlung fällig wird.

d) im Jahr 2021 wurde der Hofheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH ein Darlehen in Höhe von 1.150.000,00 € gewährt.

Die Bewertung erfolgte anhand der zum Bilanzstichtag noch bestehenden Darlehensvaluten gemäß den Tilgungsplänen.

5.1.3.3 Beteiligungen

Nach Nummer 12 der Hinweise zu § 49 GemHVO gelten die Anteile an Gesellschaften regelmäßig dann als Beteiligungen, wenn eine Beteiligungsquote von mehr als 20 vom Hundert erfüllt ist. Gemäß Nummer 14 der Hinweise zu § 49 GemHVO ist die Mitgliedschaft in einem Zweckverband den Beteiligungen zuzuordnen.

Die Reduzierung in dieser Bilanzposition begründet sich durch Umbuchungen und Umgliederungen innerhalb des Finanzanlagevermögens gemäß den Feststellungen der Prüfberichte aus den Vorjahren.

Aufgrund der geringen Beteiligungswerte an der Holzagentur-Taunus GmbH empfiehlt die Revision die Anteile nicht als Beteiligungen, sondern unter den sonstigen Finanzanlagen zu deklarieren. Gleiches gilt für die Aktie der Fraport AG im Hinblick auf Hinweis 16 zu § 49 GemHVO und der dortigen Empfehlung, Wertpapiere im Anlagevermögen in der Kontengruppe 15 des KVKR nachzuweisen. Die Aktie würde somit bei den Wertpapieren des Anlagevermögens dargestellt.

5.1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens

Bei den Wertpapieren des Anlagevermögens handelt es sich laut Anhang zum Jahresabschluss um die langfristig in Investmentfonds angelegten Gelder aus der Versorgungsrücklage.

Das Depot bei der Taunus Sparkasse beinhaltet zum Jahresabschluss 2021 folgende Bestandteile:

a) Gewerbeimmobilien

4.133 Hausinvest Inhaberanteile, bewertet zu Anschaffungskosten von insgesamt 174.423,55 €.

b) Renten

1.267 DWS Stiftungsfonds Inhaberanteile, bewertet zu Anschaffungskosten von insgesamt 62.169,58 €.

c) Unbestimmt

948 Kapital Plus Inhaberanteile, bewertet zu Anschaffungskosten von insgesamt 61.353,34 €.

952 Flossbach v. Storch Inhaberanteile, bewertet zu Anschaffungskosten von insgesamt 130.208,45 €.

Für das Gesamtdepot ergeben sich damit Anschaffungskosten in Höhe von insgesamt 428.154,92 €.

Laut dem Jahresdepotauszug bei der Taunus Sparkasse betrug der Zeitwert zum Jahresabschluss insgesamt 448.218,33 €.

Hinsichtlich Geldanlagen und der Notwendigkeit einer Kapitalanlagerichtlinie verweisen wir auf unseren Bericht zur I. Kassenprüfung 2021.

5.1.3.5 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

In den sonstigen Finanzanlagen sind außer den gewährten Darlehen an die Sportvereine FC Lorsbach, TV Lorsbach, SG Nassau Diedenbergen, TV 1860 Hofheim, FC 1957 Marxheim und SG Wildsachsen ebenfalls die Genossenschaftsanteile an der Frankfurter Volksbank und der SolarInvest Main-Taunus bilanziert. Darüber hinaus werden die Anteile als Gesellschafter für die Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH und der Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH ausgewiesen. Beim Abgleich auf Sachkontenebene ist aufgefallen, dass auf Sachkonto 160001 „Genossenschaftsanteile“ die Gesellschafteranteile an der Nassauischen Heimstätten Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH in Höhe von 1.022,58 € abgebildet werden. Die Revision empfiehlt den Ausweis analog der Gesellschafteranteile der Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH auf Konto 169000, da es sich bei der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH nicht um eine Genossenschaft im Sinne des Genossenschaftsgesetzes handelt.

5.2 Umlaufvermögen

5.2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2020	Veränderung
Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	8.000,00 €	0,00 €	8.000,00 €

Der in der Bilanzposition ausgewiesene Wert stellt den geschätzten Heizölbestand der Stadt dar. Der Wert ist anhand der Rechnungen des Jahres 2021 geschätzt worden.

Nach Auskunft der Verwaltung werden die einzelnen Heizölbestände zukünftig am Jahresende abgelesen und dadurch der exakte Wert ausgewiesen werden.

Die Revision empfiehlt für die zukünftige Verfahrensweise § 42 GemHVO sowie die Hinweise zu beachten.

5.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2020	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	2.942.915,67 €	2.897.212,47 €	45.703,20 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	3.800.330,12 €	2.145.980,02 €	1.654.350,10 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.506.889,74 €	1.564.725,11 €	942.164,63 €
Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	241.337,34 €	37.461,68 €	203.875,66 €
Sonstige Vermögensgegenstände	359.534,44 €	3.495.189,73 €	-3.135.655,29 €
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	9.851.007,31 €	10.140.569,01 €	-289.561,70 €

Eine Forderung ist gemäß Hinweis 21 zu § 49 GemHVO der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Forderung erlischt in der Regel durch Zahlung. Bei den Forderungen wird u. a. zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern, Abgaben und Umlagen, privatrechtlichen und sonstigen Forderungen unterschieden.

Die Bewertung der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte nach dem Vorsichtsprinzip: Soweit es aufgrund gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften geboten war, sind die Bilanzansätze unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme erfolgt.

Der sich aus der Buchhaltung ergebende Forderungsbestand wurde mit der stichtagsbezogenen Offenen-Posten-Liste abgestimmt. Es erfolgten Wertberichtigungen in Höhe von insgesamt 650.774,53 €.

Seitens der Verwaltung wurden uns eine Übersicht über die erfolgten Niederschlagungen in Höhe von insgesamt 159.725,61 € vorgelegt.

5.2.2.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

In dieser Position sind im Wesentlichen Forderungen aus dem Sonderkonjunkturprogramm (755 T-EUR) und dem Kommunalen Investitionsprogramm (1.517 T-EUR) enthalten. Der Abgleich der einzelnen Werte erfolgte anhand von aus dem System erstellten Offenen-Posten-Listen. Im Rahmen des Abgleichs konnte eine Übereinstimmung zwischen den generierten Listen und den Werten der Finanzbuchhaltung festgestellt werden.

Die Sonderposten zur Abwicklung des Kommunalen Investitionsprogramms in Höhe von 729.084,16 € weichen mit der aktivierten Forderung gegenüber dem Land Hessen in Höhe von 26.038,72 ab. Beim Sonderkonjunkturprogramm liegt eine Abweichung in Höhe von 3.358,29 € vor. Grund hierfür sind verspätete Umbuchungen vom Konto.

5.2.2.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Die Forderungen resultieren unter anderem aus den Forderungen des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer für das IV. Quartal 2021 in Höhe von 1.866 T-EUR.

Die in diesem Bilanzbereich ausgewiesenen Konten wurden mit den entsprechenden „Offenen-Posten-Listen“ abgestimmt. In den „Offenen-Posten-Listen“ sind eine Viel-

zahl von Altforderungen enthalten, ebenso weisen diese Listen auch weiterhin negative Konten aus (sogenannte kreditorische Debitoren). Diesbezüglich verweisen wir auf die Feststellungen in unseren Prüfberichten der Vorjahre.

Nach den Inventur- und Bewertungsrichtlinien der Stadt Hofheim muss bei der Erkenntnis von Ausfallrisiken eine Einzelwertberichtigung der Forderungen vorgenommen werden. Für den verbleibenden Forderungsbestand ist aufgrund eines zu erwartenden Ausfallrisikos eine Pauschalwertberichtigung von 0,5 % zu bilden.

Nach Auskunft der Verwaltung sind pauschalisierte Einzelwertberichtigungen vorgenommen worden und dabei die einzelnen Kassenkonten-Posten nach den Forderungskonten und dem Alter der Forderung zusammengefasst.

Die Wertberichtigungen in dieser Position schlagen mit 491.481,14 € zu Buche.

5.2.2.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Auf die ausstehenden Bruttoforderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 2.666.166,65 € wurden Wertberichtigungen in Höhe von 159.26,91 € abgesetzt.

Anhand der Offenen-Posten-Liste für das Konto 240001 wurde festgestellt, dass es sich bei einem Teil der Forderungen um kreditorische Debitoren handelt und diese somit der Passivseite zuzuordnen sind. Manuelle Umbuchungen ohne Kassenkontenbezug sind in Höhe von 26.417,63 € vorgenommen worden.

5.2.2.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen

Die Stadt Hofheim am Taunus weist Forderungen gegen verbundene Unternehmen (Stadtwerke, Hallen und Parkhaus GmbH sowie Hofheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH) und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in Höhe von 241.337,34 € aus. Die für die Konten 252001 und 252002 erstellten Offenen-Posten-Listen zeigen als Wert jeweils 0,00 €. Diskrepanzen ergeben sich ebenso beim Abgleich mit den Jahresabschlüssen der verbundenen Unternehmen.

Insofern liefert ein direkter Abgleich der Bilanzpositionen zwischen der Stadt Hofheim und den jeweiligen Beteiligungsunternehmen keine deckungsgleichen Ergebnisse. Diesbezüglich verweisen wir auf die Feststellungen in unseren Prüfberichten der Vorjahre.

Im Hinblick auf die zu erstellenden Gesamtabschlüsse weist die Revision auf die Notwendigkeit der Abstimmung im Verbundbereich hin.

5.2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Die uns zur Prüfung überlassene Summen- und Saldenliste aus dem Fibu System weicht im Vergleich zum Jahresabschluss um 80,18 € ab. Diese finden sich auf der Passivseite bei den sonstigen Verbindlichkeiten wieder und wurden im System nicht entsprechend dem Jahresabschluss umgebucht.

Der in der Bilanz ausgewiesene Vorjahresbestand von 3.495.189,73 € hat sich im Jahr 2021 auf 359.534,44 € reduziert. Gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO sind in der Ergebnisrechnung, der Vermögensrechnung und der Finanzrechnung in jeder Position die Werte des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben und die erheblichen Unterschiede zum Vorjahr im Anhang anzugeben und zu erläutern. Im Anhang findet sich keine Erläuterung zu der Veränderung des Bestandes in Höhe von 3.135.655,29 €.

Die Zusammensetzung der Bilanzposition laut dem Anhang und der Erläuterungen zu den Posten der Vermögensrechnung kann nur teilweise auf Kontenebene nachvollzogen werden. Der Abgleich der einzelnen Konten ist mit aus dem System generierten Offenen-Posten-Listen mit zwei Ausnahmen (Konto 266300 und 267020) ebenfalls nicht möglich, da die Listen als Wert lediglich 0,00 € ausweisen. Beim Abgleich des Kontos 267020 (-193.077,57 €) mit der generierten Offenen-Posten-Liste (-192.997,39 €) ist eine Differenz in Höhe von 80,18 € (siehe oben) festgestellt worden.

Darüber hinaus sind insgesamt 9 Konten mit einem negativen Wert bei den sonstigen Vermögensgegenständen dargestellt. Diese Konten mit einem Wert von insgesamt 367.140,84 € wären in die Verbindlichkeiten umzubuchen gewesen.

5.2.3 Flüssige Mittel

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2020	Veränderung
Flüssige Mittel	8.103.226,51 €	7.465.050,42 €	638.176,09 €

Zu den flüssigen Mitteln gehören Schecks, der Kassenbestand sowie Guthaben auf Bankkonten. Die bilanzierten Bestände sind durch Kontoauszüge nachgewiesen.

Die flüssigen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

Kontobezeichnung	31.12.2021	01.01.2021
Festgeld	54.541,24 €	52.962,93 €
Taunus Sparkasse	7.919.438,76 €	6.133.178,73 €
Volksbank Main-Taunus	39.952,13 €	544.837,28 €
Nassauische Sparkasse	3.221,97 €	549.327,56 €
Commerzbank	0,00 €	0,00 €
Deutsche Bank	0,00 €	0,00 €
Postbank II	0,00 €	0,00 €
Postbank Frankfurt	17.027,32 €	102.019,93 €
Frankfurter Sparkasse	67.394,58 €	80.005,51 €
Umbuchung Stadtwerke	0,00 €	0,00 €
Transit Nassauische Sparkasse	0,00 €	-150,00 €
Kasse	1.650,51 €	2.868,48 €
Summe	8.103.226,51 €	7.465.050,42 €

Der Bestand an flüssigen Mitteln stimmt mit dem Bestand der Finanzrechnung/Finanzgegenkonto überein.

Der Tagesabschluss zum Jahresabschlussstichtag weicht von den flüssigen Mitteln in der Vermögensrechnung um einen Betrag in Höhe von 1.578,31 € ab, da die im Bereich des Festgeldes (Konto 280030) enthaltene Versorgungsrücklage erst am 02.04.2022 abgeglichen wurde. Im letzten Tagesabschluss 2021 wird somit noch der Wert zum 31.12.2020 berücksichtigt.

Nach § 106 Abs. 1 HGO hat die Gemeinde eine Liquiditätsreserve aufzubauen. Nach dem Finanzplanungserlass vom 07.11.2019 (IV – 2 15i04-01-19/002) II. 4. a reicht es aus, dass der Liquiditätspuffer spätestens 2020 vorhanden sein muss. Der Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskredite soll sich auf 2 % der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre belaufen. Nach den Abschlüssen 2018-2020 beträgt

die Summe der Auszahlungen 261.851.995,79 €. Es ergibt sich damit ein Durchschnitt von 87.283.998,60 €. Der Liquiditätspuffer müsste sich demnach zum Stichtag 31.12.2021 auf 1.745.679,97 € belaufen. Dieser „Puffer“ wurde im Abschlussjahr erreicht.

Wir weisen darauf hin, dass im Jahresabschluss Festgeldanlagen, die nicht sofort als Liquidität zur Verfügung stehen, genaugenommen separat unter entsprechenden Bilanzpositionen im Anlage- oder Umlaufvermögen auszuweisen sind.

Auf den Berichtspunkt 4.1.4.5 wird verwiesen.

5.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2020	Veränderung
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	968.223,01 €	542.575,23 €	425.647,78 €

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind entsprechend § 45 GemHVO Korrekturposten, mit denen Aufwendungen der betreffenden Rechnungsperiode zugeordnet werden. Sie sind zu bilden, wenn die einem Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Abgrenzung nach Sache und Zeit zuzurechnenden Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen in verschiedene Haushaltsjahre fallen.

Wesentliche Positionen stellen die Besoldungs- und Pensionszahlungen für den Monat Januar 2022, die Ansparraten für Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds sowie Abgrenzungen für 3 weitere Investitionsdarlehen dar. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für die KFZ-Steuer abgebildet.

5.4 Eigenkapital

5.4.1 Netto-Position

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2020	Veränderung
Netto-Position	106.780.724,11 €	106.080.724,11 €	700.000,00 €

Die "Netto-Position" stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird. In den Folgejahren wird diese Position grundsätzlich nicht verändert.

Die Veränderung zum Vorjahr in Höhe von 700.000,00 € ist auf die nachträgliche Abwicklung der Buchungsvorgänge zur Hessenkasse zurückzuführen.

5.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2020	Veränderung
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.125.688,84 €	3.125.688,84 €	0,00 €
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	6.087.657,46 €	6.087.657,46 €	0,00 €
Sonderrücklagen	477.394,78 €	610.831,60 €	-133.436,82 €
Stiftungskapital	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Rücklagen und Sonderrücklagen	9.690.741,08 €	9.824.177,90 €	-133.436,82 €

Die oben genannten Anfangsbestände der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des außerordentlichen Ergebnisses weisen anstatt der korrekten Vorjahreswerte im Jahresabschluss die Werte zum 31.12.2019 in Höhe von 2.663.358,80 € beziehungsweise 5.446.322,92 € aus.

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr. 28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses und Sonderrücklagen unterschieden. Sonderrücklagen werden gemäß Ziffer 13.3 der Hinweise zu § 59 GemHVO aus Mitteln gebildet, die der Kommune mit der Verpflichtung zufließen, für einen bestimmten Zweck verwendet zu werden. Dazu gehört zum Beispiel eine ÖPNV-Rücklage.

Eine Sonderrücklage stellt nach Ziffer 13.4 der Hinweise zu § 59 GemHVO ebenfalls das Stiftungskapital einer rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftung dar.

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wird unverändert zum Jahresabschluss des Vorjahres in Höhe von 3.125.688,84 € dargestellt. Die Ergebnisverwendungsbuchung ist noch nicht erfolgt. Das ordentliche Jahresergebnis wird unter Punkt 1.3.2.1 in der Bilanz ausgewiesen.

Die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses betragen 6.087.657,46 €. Auch hier steht die Ergebnisverwendungsbuchung noch aus. Der Wert stimmt mit dem Wert aus dem Jahresabschluss 2020 überein. Das außerordentliche Jahresergebnis wird unter Punkt 1.3.2.2 in der Bilanz dargestellt.

Bei der Sonderrücklage wird zum einen die Forstrücklage dargestellt, zum anderen wurde hier der die Versorgungsrücklage betreffende „Davon-Vermerk“ durch Umbuchung des entsprechenden Anteils der Pensionsrückstellungen in Höhe von 428.154,92 € abgebildet. Ein „Davon-Vermerk“ hat jedoch lediglich informativen Charakter; die Thematik wurde bereits mit der Verwaltung besprochen und ab dem Jahresabschluss 2022 erfolgt eine korrekte Darstellung.

5.4.3 Ergebnisverwendung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2020	Veränderung
Ergebnisvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<i>davon ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren</i>	<i>0,00 €</i>	<i>0,00 €</i>	<i>0,00 €</i>
<i>davon außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren</i>	<i>0,00 €</i>	<i>0,00 €</i>	<i>0,00 €</i>
Jahresergebnis	672.764,26 €	1.103.664,58 €	-430.900,32 €
<i>davon ordentliches Ergebnis</i>	<i>-1.619.467,78 €</i>	<i>462.330,04 €</i>	<i>-2.081.797,82 €</i>
<i>davon außerordentliches Ergebnis</i>	<i>2.292.232,04 €</i>	<i>641.334,54 €</i>	<i>1.650.897,50 €</i>
Summe Ergebnisverwendung	672.764,26 €	1.103.664,58 €	-430.900,32 €

In Kapitel 4.2 der Kommentierung zu § 46 GemHVO werden die rechtlichen Vorgaben der Ergebnisverwendung nach HGO und GemHVO zusammenfassend erläutert. Die sich daraus ergebenden Buchungsfälle werden im Anhang 16 zur GemHVO in Musterfällen dargestellt.

Im Berichtsjahr erzielte die Stadt Hofheim am Taunus einen ordentlichen Jahresfehlbetrag von 1.619.467,78 € und einen außerordentlichen Jahresüberschuss von 2.292.232,04 €. Der Überschuss ist gemäß der vollständigen Ergebnisverwendung noch den Rücklagen zuzuführen und der Fehlbetrag ist aus der Rücklage auszugleichen. Die Buchungen sollten künftig im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgen.

5.5 Sonderposten

5.5.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2020	Veränderung
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	12.225.404,87 €	11.841.094,21 €	384.310,66 €
Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	409.178,04 €	437.751,98 €	-28.573,94 €
Investitionsbeiträge	3.141.772,52 €	3.695.425,47 €	-553.652,95 €
Summe Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	15.776.355,43 €	15.974.271,66 €	-197.916,23 €

Der oben genannte Anfangsbestand der Zuweisungen vom öffentlichen Bereich weicht um 77.225,50 € vom Wert (11.763.868,71 €) im Jahresabschluss ab. Gemäß dem vorgelegten Aktenvermerk zu den veränderten Bilanzwerten gegenüber dem Jahresabschluss 2020 erfolgten Bereinigungen und im Zuge selbiger wurde eine Umbuchung wieder rückabgewickelt. Diese Rückabwicklung führte zu einer entsprechenden Bilanzverkürzung.

Empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge sind gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO als Sonderposten in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen und nach Maßgabe der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Zuwendungsverhältnis zeitbezogen aufzulösen. Können empfangene pauschale Investitionszuweisungen und -zuschüsse nicht maßnahmenbezogen zugeordnet werden, darf der Sonderposten jährlich mit einem Zehntel des Ursprungsbetrags aufgelöst werden.

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen folgende Sonderposten:

Zuwendung des Landes Hessen (Innenstadt Hof Ehry)	250.000,00 €
Zuschuss des Landes Hessen (Soziale Stadt)	147.700,00 €
Zuwendung der Hessen Agentur GmbH (Ladesäulen)	30.000,00 €
Zuwendung vom Main-Taunus-Kreis (Ländcheshalle)	1.000.000,00 €
Zuwendung des Main-Taunus-Kreises (Kita Lorsbach)	400.000,00 €
Zuwendung des Main-Taunus-Kreises (Kita Wandersmann)	100.000,00 €

5.5.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2020	Veränderung
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	541.734,01 €	245.838,47 €	295.895,54 €

Der Wert der Bilanzposition ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, da ein positives Ergebnis im Gebührenbereich Abfall nach interner Leistungsverrechnung erzielt wurde (304.670,06 €). Die Zuführung beläuft sich auf 295.895,54 €, weil die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 8.774,52 € zu berücksichtigen war.

5.5.3 sonstige Sonderposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2020	Veränderung
Sonstige Sonderposten	1.423.449,22 €	1.194.576,84 €	228.872,38 €

Unter dieser Position werden die gebildeten Sonderposten für die Stellplatzablöse (siehe Berichtspunkt 4.1.4.9.1) sowie für die Fehlbelegungsabgabe (siehe Berichtspunkt 4.1.4.9.3) bilanziert.

5.6 Rückstellungen

Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO. Demnach sind für die dort im Einzelnen aufgeführten ungewissen Verbindlichkeiten und Aufwendungen Rückstellungen zu bilden. Darüber hinaus können unter der Position „Sonstige Rückstellungen“ für weitere ungewisse Verbindlichkeiten Rückstellungen gebildet werden. Hierzu zählen unter anderem Rückstellungen für Urlaubsansprüche, geleistete Überstunden und ausstehende Rechnungen für von Dritten erbrachte Lieferungen und Leistungen.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Auf die gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO zu erstellende Rückstellungsübersicht im Anhang zum Jahresabschluss wird verwiesen.

5.6.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2020	Veränderung
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	23.144.855,00 €	23.661.626,00 €	-516.771,00 €

Diese Position weist Verpflichtungen aus den Beamtenverhältnissen aus.

Die Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellung erfolgte durch das KDZ Wiesbaden mittels des steuerlichen Teilwertverfahrens unter Verwendung eines Zinssatzes von 6 % bei den Pensionen und 5,5 % bei den Beihilfen. Ein entsprechendes Gutachten - bezogen auf den 31.12.2021 - mit Angaben der angewandten Berechnungsmethode lag vor. Es weist an Pensionsrückstellungen 19.310.149,00 € und an Beihilferückstellungen 3.834.706,00 € aus. Demzufolge sind die Rückstellungen im Jahresabschluss entsprechend dem Gutachten ausgewiesen.

Laut Hinweisen zu § 39 GemHVO ist im Anhang auf mögliche stille Lasten aufgrund des Rechnungszinsfußes einzugehen. Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO ist die Rückstellungsverpflichtung mit einem Rechnungszinsfuß von 6 % zu ermitteln; dieser Zinssatz ist in der aktuell anhaltenden Niedrigzinsphase zu hoch angesetzt. Ein zu hoher Zinssatz führt zu einer Unterschätzung künftiger Zahlungsbelastungen und damit zu nicht unwesentlichen stillen Lasten in der Bilanz. Der Gesetzgeber lässt aber hier keine Wahlfreiheit für eine realistische Berechnung der Pensionszahlungen zu. Das KDZ Wiesbaden ermittelte, dass sich unter Berücksichtigung eines Abzinsungssatzes gemäß § 253 Absatz 2 HGB in Höhe von 1,87 % die Rückstellung um 11.976.260,00 € erhöhen würde. Somit ergibt sich für die Stadt Hofheim eine stille Last in entsprechender Höhe bei den Pensionsrückstellungen.

Ein Abgleich der KDZ-Berechnungen der Jahre 2020 und 2021 ergab, dass die Personalnummer 0900 jährlich mit einem anderen Geburtsdatum geführt wird.

Nach Ziffer 5 der Hinweise zu § 23 GemHVO sind die Mittel, zu deren Anlage die Stadt Hofheim am Taunus nach dem HVersRückIG verpflichtet ist (siehe Berichtspunkt 5.1.3.4), unter der Bilanzposition „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ als davon-Vermerk anzugeben. Dieser Vermerk wird in der Vermögensrechnung mit 428.154,92 € ausgewiesen und somit mit den Anschaffungskosten gemäß § 41 Absatz 1 GemHVO.

5.6.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2020	Veränderung
Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs sind gemäß Hinweis 13 zu § 39 GemHVO Rückstellungen zu bilden, wenn ungewöhnlich hohe Steuererträge des laufenden Jahres aufgrund der Systematik des Finanzausgleichs in folgenden Jahren zu ungewöhnlich hohen Umlagezahlungen führen. § 16 Abs. 1 GemHVO bleibt unberührt.

Die Stadt Hofheim am Taunus verbucht die Aufwendungen aus der Kreis- und Schulumlage jeweils in voller Höhe als Aufwand des Haushaltsjahres. Im Gegensatz zu den Vorjahren konnte eine Berechnung, welche den Verzicht auf Bildung einer Rückstellung belegen würde, vorgelegt werden. Die Berechnung ergab, dass sich die Steuerkraftmesszahl nach den Planungsdaten des HFAG gegenüber den Planungsdaten des Vorjahres nicht um 10 oder mehr Prozent erhöht. Eine Rückstellung war aus diesem Grund nicht zu bilden.

5.6.3 Sonstige Rückstellungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2020	Veränderung
Sonstige Rückstellungen	3.991.713,44 €	2.737.392,74 €	1.254.320,70 €

Es handelt sich hierbei um folgende Rückstellungen:

Rückstellungen für	31.12.2021	31.12.2020
unterlassene Instandhaltungen	0,00 €	276.502,74 €
anhängige Gerichtsverfahren	53.782,92 €	55.000,00 €
Urlaubs- und Zeitguthaben	1.073.974,52 €	100.000,00 €
Lebensarbeitszeitkonten	178.263,00 €	100.000,00 €
Abfindungen	377.400,00 €	0,00 €
Alternteilzeit	0,00 €	0,00 €
Rechts- und Beratungskosten	0,00 €	4.640,00 €
Prüfung Jahresabschluss	94.900,00 €	41.250,00 €
KGRZ	160.000,00 €	160.000,00 €
übrige Risiken	2.053.393,00 €	2.000.000,00 €
Summe	3.991.713,44 €	2.737.392,74 €

Bei den übrigen Risiken handelt es sich u. a. um noch nicht abgerechnete Betriebskosten externer Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen. Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung außerhalb der eigenen Wohngemeinde, so muss die Wohngemeinde nach § 28 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJGB) der Standortgemeinde einen angemessenen Kostenausgleich zahlen. Zudem wird bei den übrigen Risiken die Rückstellung für Archivierungskosten dargestellt.

Die gebildete Rückstellung für Urlaubs- und Zeitguthaben weist die entsprechenden Werte unter Berücksichtigung der Überstunden und Resturlaubstage aus. Für die Berechnung sind von der Stadt Hofheim die Bruttolöhne inklusive Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung berücksichtigt worden.

Daneben beinhaltet das Bilanzkonto noch die Rückstellung für die Lebensarbeitszeitkonten der Beamtinnen und Beamten. Eine entsprechende Berechnung über die Höhe der Rückstellung lag vor.

5.7 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten gegen die Kommune aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Verbindlichkeit erlischt in der Regel durch Zahlung. Verbindlichkeiten sind gemäß § 52 Abs. 2 GemHVO nach ihrer Fristigkeit absteigend zu gliedern. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbeitrag.

Gem. § 52 Abs. 2 GemHVO ist eine Verbindlichkeitenübersicht zu erstellen. Dieser Vorgabe ist die Stadt mit der Anlage 4.3 zum Anhang des Jahresabschlusses nachgekommen. Die darin enthaltenen Beträge stimmen mit den in der Bilanz ausgewiesenen Werten zum 31.12.2021 überein.

5.7.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2020	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	55.494.195,29 €	54.196.956,98 €	1.297.238,31 €
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	3.810.334,38 €	0,00 €	---
Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	682.922,13 €	744.532,26 €	-61.610,13 €
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	136.016,06 €	0,00 €	---
Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	0,00 €	0,00 €	---
Summe Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	56.177.117,42 €	54.941.489,24 €	1.235.628,18 €

5.7.1.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden im Vergleich zu den Vorjahren für alle Banken, bis auf 2 Ausnahmen, durch entsprechende Saldenbestätigungen, Saldenmitteilungen, Tilgungspläne und Kontoauszüge nachgewiesen. Für einige Darlehen erfolgt eine „interne“ Aufteilung der Darlehensbeträge zwischen der Stadt Hofheim und den Stadtwerken oder zwischen den Stadtwerken und dem Bauhof, so dass kein direkter Abgleich der Saldenbestätigungen mit den bilanzierten Werten erfolgen kann.

Im Haushaltsjahr wurden ausweislich der Buchhaltung drei Kredite in Höhe von insgesamt 7.325.385,00 € neu aufgenommen

Für die Darlehen DA045 (Konto 420614) und DA058 (Konto 420617) konnten Jahreskontoauszüge vorgelegt werden. Für die beiden Darlehen werden auf selbigen Restbestände in Höhe von 290.117,46 € beziehungsweise in Höhe von 1.821.851,11 € ausgewiesen. Laut Auskunft der Verwaltung entfallen auf die Stadt Hofheim 66,66 Prozent (DA045) beziehungsweise 85,777 Prozent (DA058) dieser beiden Beträge. Die Restsummen werden von den Stadtwerken getragen. Eine durchgeführte Berechnung zeigte auf, dass sich eine Differenz in Höhe von 72,79 € (DA045) beziehungsweise 2.505,64 € (DA058) beim Vergleich zwischen den ermittelten Beträgen, unter Berücksichtigung des entsprechenden Anteils für die Stadt, und des bilanzierten Wertes ergibt.

Beim Abgleich des Tilgungsplans zum Darlehen DA0100 (Konto 420639) und dem bilanzierten Wert konnte eine Abweichung in Höhe von 7,15 € festgestellt werden.

5.7.1.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern werden die Kredite aus dem Hessischen Investitionsfond ausgewiesen. Die Salden stimmen mit der Saldenmitteilung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen überein.

5.7.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2020	Veränderung
Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung	0,00 €	6.700.000,00 €	-6.700.000,00 €

Zum 31.12.2021 sind keine Kredite zur Liquiditätssicherung ausgewiesen. Die unterjährig aufgenommenen Liquiditätskredite in Höhe von insgesamt 27.000.000,00 € sind vollständig abgelöst worden. Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde der aufgrund einer unvollständigen buchhalterischen Umsetzung der Ablösung der Kassenkredite nach dem Hessenkasse-Gesetz ausgewiesene Bestandsvortrag in Höhe von 700.000,00 € nachträglich aufgelöst.

Auf die Ausführungen unter Berichtspunkt 4.1.4.4 (Liquiditätskredite) wird verwiesen.

5.7.3 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen, -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2020	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	5.219.249,16 €	1.240.248,58 €	3.979.000,58 €

Hierzu gehören Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und für Investitionen. Unterschieden wird zwischen gewährten und empfangenen Zuwendungen. Zuweisungen sind Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen.

Transferleistungen liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat. Transferleistungen sind Zahlungen der Kommune an Dritte, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen, z. B. Sozial- und Jugendhilfe.

Die Verbindlichkeiten resultieren insbesondere aus den zu leistenden Betriebskostenzuschüssen und den Fördermitteln an die Träger der Kindertagesstätten, die nicht der Stadt gehören.

Die erhebliche Abweichung gegenüber dem Vorjahr wurde nicht gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO erläutert.

Das Konto 430800 weist als Saldo debitorische Kreditoren in Höhe von 6.189,35 € aus und wäre folglich zum Jahresabschluss auf die Aktivseite umzubuchen gewesen.

5.7.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2020	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.675.588,85 €	1.597.364,24 €	78.224,61 €

Als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind sämtliche Verpflichtungen auszuweisen, bei denen die Kommune Leistungsempfänger ist, wenn der Vertragspartner seinen Teil der Leistung bereits erbracht hat und die eigene Gegenleistung noch aussteht (Leistungsverzug / Erfüllungsrückstand).

Die Verbindlichkeiten sind einzeln in Offenen-Posten-Listen nachgewiesen. Beim Konto 440001 sind nicht umgebuchte debitorische Kreditoren in Höhe von 1.717,66 € enthalten.

5.7.5 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2020	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	274.852,56 €	152.435,75 €	122.416,81 €

Steuern sind Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen den Steuerpflichtigen auferlegt werden, welche den Tatbestand der Steuerpflicht erfüllen (z. B. Grundsteuer, Gewerbesteuer).

Steuerähnliche Abgaben sind Abgaben, die rechtlich nicht den Steuern zuzurechnen sind, jedoch wesentliche Merkmale einer Steuer aufweisen (z. B. Kreis- und Schulumlage).

Im Konto 455000 sind nicht umgebuchte debitorische Kreditoren in Höhe von 1.648,67 € enthalten.

5.7.6 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2020	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	4.202.412,00 €	2.107.466,64 €	2.094.945,36 €

In dieser Kontengruppe dürfen nur konsolidierungsrelevante Geschäftsvorfälle i. S. d. § 112 Abs. 5 HGO erfasst werden. Konsolidierungsrelevant sind alle Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Die hier ausgewiesenen Verbindlichkeiten betreffen die Stadtwerke, die Hofheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH sowie die Hallen und Parkhaus GmbH.

Bezüglich der Abweichungen bei der Abstimmung der Salden der Finanzbuchhaltung mit den ausgewiesenen Beträgen in den geprüften Jahresabschlüssen der Tochterunternehmen verweisen wir auf die Prüfungsfeststellung der Vorjahre.

Besonders im Hinblick auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses sollten bereits im Vorfeld Maßnahmen ergriffen werden, die eine deckungsgleiche und nachvollziehbare Bilanzierung der Leistungsbeziehungen im Verbundbereich gewährleisten.

5.7.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2020	Veränderung
Sonstige Verbindlichkeiten	9.696.616,58 €	11.381.179,79 €	-1.684.563,21 €

Wesentlicher Bestandteil der sonstigen Verbindlichkeiten ist die Rückzahlungsverpflichtung des Eigenanteils der Stadt Hofheim am Taunus an der Hessenkasse, die seit 2018 hier bilanziert wird.

Zudem werden hier die Fremdeinnahmen des Bürgerbüros, die Verbindlichkeiten aus der Fehlbelegungsabgabe gegenüber dem Land Hessen, die Zinsabgrenzungen für bestehende Darlehen sowie die kreditorischen Debitoren abgebildet.

Insgesamt werden sechs Konten unter den sonstigen Verbindlichkeiten bilanziert, die einen positiven Wert und eine Gesamtsumme in Höhe von 713.307,74 € aufweisen. Eine Umbuchung auf die Aktivseite ist nicht erfolgt.

Darüber hinaus wird das Konto 486112 bilanziert, welches bereits seit Anfang November 2011 nicht mehr bebucht wurde. Wir verweisen auf unsere Prüfungsfeststellungen der Vorjahre.

5.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2021	Stand zum 31.12.2020	Veränderung
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.484.705,12 €	3.421.592,86 €	63.112,26 €

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 45 GemHVO Korrekturposten, mit denen Erträge der betreffenden Rechnungsperiode zugeordnet werden. Sie sind zu bilden, wenn die einem Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Abgrenzung nach Sache und Zeit zuzurechnenden Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen in verschiedene Haushaltsjahre fallen.

Die Bilanzposition setzt sich überwiegend aus den Grabnutzungsrechten und den ausgestellten Bewohnerparkausweisen zusammen.

6 Ergebnisrechnung

- EURO -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres
			2020	2021	2021	(Sp. 5 ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.755.828,94	1.872.790,00	1.498.971,21	373.818,79
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.827.496,91	6.241.073,00	5.667.324,80	573.748,20
3	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.369.193,24	1.328.934,00	1.899.336,03	-570.402,03
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	10.000,00	0,00	10.000,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	69.336.819,10	70.500.520,00	71.850.001,61	-1.349.481,61
6	547	Erträge aus Transferleistungen	3.103.820,16	3.223.283,00	2.948.924,47	274.358,53
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	13.768.514,64	8.072.360,00	8.375.359,49	-302.999,49
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.559.687,88	1.471.739,00	1.460.669,01	11.069,99
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	2.442.237,46	3.191.065,00	4.392.853,27	-1.201.788,27
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	99.163.598,33	96.911.764,00	98.093.439,89	-2.181.676,89
11	62-63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	18.037.244,49	18.841.330,95	20.122.485,65	-1.281.154,70
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	3.550.226,76	1.946.275,00	1.926.874,35	19.400,65
13	60, 61, 67-69 (697)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen davon: Einstellung in Sonderposten	14.973.849,57 k. A.	17.697.630,61 k. A.	15.381.877,06 295.895,54	2.315.753,55
14	66	Abschreibungen	6.433.266,39	5.263.686,00	6.612.042,65	-1.348.356,65
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	16.215.538,57	16.246.251,00	15.158.245,17	1.088.005,83
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	37.111.519,80	37.845.811,00	37.866.956,23	-21.145,23
17	72	Transferaufwendungen	1.983.122,36	2.139.732,48	2.021.229,72	118.502,76
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	103.644,08	103.235,00	69.798,34	33.436,66
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	98.408.412,02	100.083.962,04	99.169.609,17	924.442,87
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 J. Nr. 19)	755.186,31	-4.172.188,04	-1.066.069,28	-3.106.118,76
21	56, 57	Finanzerträge	682.406,32	430.456,00	478.852,60	-48.396,60
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	975.262,59	1.311.300,00	1.032.251,10	279.048,90
23		Finanzergebnis (Nr. 21 J. Nr. 22)	-292.856,27	-880.844,00	-563.398,50	-327.446,50
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	99.846.004,66	96.342.220,00	98.672.292,49	-2.230.072,49
26		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	99.383.674,61	101.396.262,04	100.191.760,27	1.203.491,77
26		Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 J. Nr. 26)	462.330,04	-6.063.032,04	-1.619.467,78	-3.433.664,26
27	59	Außerordentliche Erträge	809.889,17	3.545.234,00	2.890.495,73	654.738,27
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	168.554,63	41.050,00	598.263,69	-557.213,69
29		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 J. Nr. 28)	641.334,54	3.504.184,00	2.292.232,04	1.211.961,96
30		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	1.103.664,58	-1.548.848,04	672.764,26	-2.221.612,30

Die im Jahresabschluss 2021 dargestellte Ergebnisrechnung entspricht dem aktuellen, verbindlichen Muster 15 der GemHVO. Der „davon-Vermerk“ in Zeile 13 und die nachrichtliche Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge sind im Vergleich zum Vorjahr ausgewiesen. Einzig der Vergleich zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz und dem

Ergebnis (Spalte 7) entspricht nicht dem amtlichen Muster (Spalte 5 ./. Spalte 6), wodurch die Werte mit umgekehrtem Vorzeichen wiedergegeben werden. Nach Auskunft der Verwaltung erfolgt eine korrekte Darstellung ab dem Jahr 2022.

Abweichungen von den Haushaltsansätzen (Plan-Ist-Vergleich) sind grundsätzlich unter Berichtspunkt 4.1.4.6 erläutert.

6.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.755.828,94 €	1.872.790,00 €	1.498.971,21 €	373.818,79 €

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge als Gegenleistungen für Leistungen der Kommune, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren).

Die Erträge resultieren im Wesentlichen aus Umsatzerlösen aus Vermietung und Verpachtung (1.011 T-EUR; - 162 T-EUR gegenüber dem Vorjahr), den Erlösen aus Holzverkauf (233 T-EUR; - 127 T-EUR) sowie Umsatzerlösen aus Handelswaren (60 T-EUR; - 10 T-EUR). Die Umsatzerlöse aus Veranstaltungen steigern sich trotz weiterhin pandemiebedingter Einschränkungen wieder (111 T-EUR; + 58 T-EUR).

6.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.827.496,91 €	6.241.073,00 €	5.667.324,80 €	573.748,20 €

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird (z. B. Gebühren für Baugenehmigungen, Passgebühren).

Im Wesentlichen setzen sich die gebuchten Leistungsentgelte aus öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren (4.475 T-EUR; - 156 T-EUR), öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgebühren (715 T-EUR; + 8 T-EUR), Erträgen aus Bußgeldern und Verwarungen (140 T-EUR; - 30 T-EUR) sowie aus sonstigen Leistungsentgelten (210 T-EUR; + 28 T-EUR) zusammen.

Bezüglich der Gebührenkalkulationen wird auf die Kommentierung zu § 93 HGO verwiesen.

6.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.369.193,24 €	1.328.934,00 €	1.899.336,03 €	-570.402,03 €

Unter Kostenerstattungen sind Ausgleichserträge für sach- und personenbezogene Leistungen zwischen der Ebene der öffentlichen Hand und / oder den Leistungsträgern bei Vorlage gesetzlicher oder vertraglicher Leistungsverpflichtungen zu verstehen.

Die Position beinhaltet bei der Stadt Hofheim am Taunus insbesondere Kostenerstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich (861 T-EUR; + 431 T-EUR), Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen (466 T-EUR; + 101 T-EUR) sowie Kostenerstattungen von Gemeinden (161 T-EUR; - 74 T-EUR). Darüber hinaus werden Kostenerstattungen vom übrigen Bereich (134 T-EUR; - 85 T-EUR) dargestellt.

6.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	10.000,00 €	0,00 €	10.000,00 €

Die Position ist ohne Ausweis im Jahresergebnis.

6.5 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	69.336.819,10 €	70.500.520,00 €	71.850.001,61 €	-1.349.481,61 €

Steuern sind Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen auferlegt werden.

Die Position beinhaltet hauptsächlich die Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer (38.899 T-EUR; + 2.613 T-EUR), der Gewerbesteuer (22.948 T-EUR; - 247 T-EUR) sowie der Grundsteuer B (9.455 T-EUR; + 401 T-EUR).

6.6 Erträge aus Transferleistungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Erträge aus Transferleistungen	3.103.820,16 €	3.223.283,00 €	2.948.924,47 €	274.358,53 €

Die Transfererträge betreffen im Wesentlichen die Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsgesetz (2.257 T-EUR; 0 T-EUR) sowie Kostenerstattungen des Landes für Kinderbetreuungsleistungen (449 T-EUR; + 45 T-EUR) und des Landkreises für die außerschulische Betreuung und inklusive Leistungen (243 T-EUR; - 200 T-EUR).

6.7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	13.768.514,64 €	8.072.360,00 €	8.375.359,49 €	-302.999,49 €

Zuweisungen und Zuschüsse sind überwiegend konsumtive, nicht personenbezogene Finanzhilfen zur eigenständigen Erfüllung originärer Aufgaben der Gemeinde.

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um die Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (4.640 T-EUR; - 2.370 T-EUR), die Landeszuweisung für die Freistellung der Ü3-Kindergartengebühr (2.174 T-EUR; + 39 T-EUR) sowie die Zuweisungen und Zuschüsse des Landes für pandemiebedingte Gebührenauffälle im Kita-Bereich (589 T-EUR; + 589 T-EUR). Die große Abweichung im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich hier durch die im Vorjahr noch gezahlte Gewerbesteuerkompensationszahlung des Landes (0 T-EUR; - 4.316 T-EUR).

6.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitions-zuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.559.687,88 €	1.471.739,00 €	1.460.669,01 €	11.069,99 €

Hier werden die als Sonderposten passivierten Beiträge und Zuwendungen für Investitionen ertragswirksam aufgelöst.

Die gebuchten Beträge stimmen grundsätzlich mit den im uns zur Verfügung gestellten Anlagenverzeichnis ausgewiesenen Abschreibungsbeträgen der Periode überein.

Das Ergebnis des Vorjahres weicht um 16.389,49 € vom Wert des Jahresabschluss 2020 ab. Hierzu liegt uns ein Aktenvermerk vor aus dem hervorgeht, dass eine Korrekturbuchung bei der Anlagenkarte für eine Gemeindestraße erforderlich gewesen ist. Die Korrektur wirkt sich sowohl auf den gebildeten Sonderposten, als auch die Abschreibung des Anlagevermögens aus. Wir verweisen hierzu auch auf Ziffer 6.13 unseres Prüfberichts.

6.9 Sonstige ordentliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Sonstige ordentliche Erträge	2.442.237,46 €	3.191.065,00 €	4.392.853,27 €	-1.201.788,27 €

Hierzu zählen alle betrieblichen Erträge, die gemäß kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) nicht anderen Kontengruppen zuzuordnen sind.

Der Ausweis betrifft insbesondere die Erträge aus Konzessionsabgaben (1.296 T-EUR; + 6 T-EUR), die anderen sonstigen betrieblichen Erträge (1.351 T-EUR; + 1.316 T-EUR sowie die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (698 T-EUR; - 66 T-EUR).

6.10 Personalaufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Personalaufwendungen	18.037.244,49 €	18.841.330,95 €	20.122.485,65 €	-1.281.154,70 €

In den Personalaufwendungen sind unter anderem die Entgelte für die Mitarbeiter der Verwaltung, die Beamtenbezüge sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung enthalten.

Der Anstieg der Personalaufwendungen gegenüber dem Vorjahr begründet sich gemäß dem Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2021 hauptsächlich durch Tarif- und Besoldungserhöhungen sowie neu geschaffene Planstellen und Eingruppierungen, um dem erhöhten Personalbedarf gerecht zu werden.

Ein Abgleich zwischen dem Lohnjournal und der Finanzbuchhaltung war nicht möglich. Seitens der Stadt wurde ein Journal zur Verfügung gestellt werden, welches für einen entsprechenden Abgleich mit den Konten der Finanzbuchhaltung geeignet sein sollte. Jedoch ergaben sich in jeder Position Abweichungen zu den gebuchten Werten in der Finanzbuchhaltung.

6.11 Versorgungsaufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Versorgungsaufwendungen	3.550.226,76 €	1.946.275,00 €	1.926.874,35 €	19.400,65 €

Unter Versorgungsaufwendungen versteht man die Versorgungsbezüge der Beamten, die Beihilfen an Versorgungsempfänger sowie die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen.

Wesentliche Beträge stellen hier die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen (2.450 T-EUR; + 337 T-EUR) und die Versorgungsbezüge (1.291 T-EUR; + 131 T-EUR) dar. Im Laufe des Jahres haben einige Beamte den Dienstherrn gewechselt und pensionierte Beamte sind verstorben, was durch entsprechende Entnahmen in Höhe von 1.226 T-EUR aus den Pensions- und Beihilferückstellung zu berücksichtigen war. Im Zuge der Umsetzung der Prüfungsfeststellungen der letzten Jahre (Abweichungen zwischen Bilanzansatz und KDZ-Gutachten), führte zu einem weiteren Aufwand von rund 430.000 €.

6.12 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.973.849,57 €	17.697.630,61 €	15.381.877,06 €	2.315.753,55 €

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen die Aufwendungen für Material, Energie, Aufwendungen für sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit, Aufwendungen für bezogene Leistungen, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen und Werbung sowie Aufwendungen für Beiträge

Eine Darstellung der Sach- und Dienstleistungen ist im Anhang zum Jahresabschluss enthalten.

Die wesentlichen Positionen stellen die Aufwendungen für bezogene Leistungen (6.805 T-EUR), die Aufwendungen für Materialien und Energie (3.823 T-EUR), die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (2.523 T-EUR) sowie die sonstigen Sachaufwendungen (964 T-EUR) dar.

6.13 Abschreibungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Abschreibungen	6.433.266,39 €	5.263.686,00 €	6.612.042,65 €	-1.348.356,65 €

Abschreibungen stellen den Werteverzehr bzw. Ressourcenverbrauch an Vermögensgegenständen dar (§ 58 Nr. 2 GemHVO).

Das Ergebnis des Vorjahres weicht um 16.389,49 € vom Wert des Jahresabschluss 2020 ab. Hierzu liegt uns ein Aktenvermerk vor, aus dem hervorgeht, dass eine Korrekturbuchung bei der Anlagenkarte für eine Gemeindestraße erforderlich gewesen ist. Die Korrektur wirkt sich sowohl auf die Abschreibung des Anlagevermögens, als auch auf den gebildeten Sonderposten aus. Wir verweisen hierzu auch auf Ziffer 6.8 unseres Prüfberichts.

Die Abschreibungen des Anlagenspiegels stimmen – unter Berücksichtigung der Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit und den Erträgen auf Zuschreibung von Sachanlagen (93.160,53 €) sowie den Einzelwertberichtigungen und pauschalen Einzelwertberichtigungen – mit den gebuchten Abschreibungen überein.

6.14 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	16.215.538,57 €	16.246.251,00 €	15.158.245,17 €	1.088.005,83 €

Hauptsächlich beschränken sich die Aufwendungen auf Zuschüsse für laufende Zwecke an die Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen (13.113 T-EUR; - 1.092 T-EUR) und an verbundene Unternehmen (964 T-EUR; + 189 T-EUR) sowie die Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (355 T-EUR; + 4 T-EUR).

6.15 Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	37.111.519,80 €	37.845.811,00 €	37.866.956,23 €	-21.145,23 €

Unter die Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen fallen insbesondere die Kreis- und Schulumlage (34.001 T-EUR; + 621 T-EUR), die Gewerbesteuerumlage (2.209 T-EUR; - 30 T-EUR) sowie die Heimatumlage (1.373 T-EUR; + 19 T-EUR).

6.16 Transferaufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Transferaufwendungen	1.983.122,36 €	2.139.732,48 €	2.021.229,72 €	118.502,76 €

Hier werden weiterhin die Zuschüsse an Kindertagesstätten abgebildet. Wie bereits in den Vorjahresprüfberichten angemerkt, wird empfohlen, diese Aufwendungen zukünftig unter den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse auszuweisen. Nach Auskunft der Verwaltung erfolgt die Umsetzung zum Jahresabschluss 2022.

6.17 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Sonstige ordentliche Aufwendungen	103.644,08 €	103.235,00 €	69.798,34 €	33.436,66 €

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Grundsteuer (33 T-EUR; + 0 T-EUR) für die gemeindeeigenen bebauten Grundstücke sowie die Körperschaftssteuer (27 T-EUR; - 16 T-EUR). Darüber hinaus beinhaltet die Position die Kapitalertragssteuer (0,5 T-EUR; - 14 T-EUR) sowie die Kfz-Steuer (9 T-EUR; - 3 T-EUR).

6.18 Finanzerträge

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Finanzerträge	682.406,32 €	430.456,00 €	478.852,60 €	-48.396,60 €

Die Finanzerträge umfassen die Erträge aus Beteiligungen und aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens (z. B. Gewinnanteile und Dividenden), Zinserträge (z. B. Zinsen aus Darlehen, Giro- und Kontokorrentkonten) und ähnliche Erträge (z. B. Kreditprovisionen, Bürgschaftsprovisionen).

Wesentliche Posten bilden hier die Verzinsung von Steuernachforderungen (277 T-EUR; - 138 T-EUR), Zinserträge aus Darlehen an verbundene Unternehmen und Vereine (102 T-EUR; - 5 T-EUR) sowie Mahngebühren (66 T-EUR; + 15 T-EUR).

6.19 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	975.262,59 €	1.311.300,00 €	1.032.251,10 €	279.048,90 €

Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind Finanzaufwand, der für die Nutzung von Fremdkapital für einen festgelegten Zeitraum entrichtet werden muss. Die Position beinhaltet unter anderem die Bankzinsen (808 T-EUR; - 23 T-EUR), die Auflösung des Rechnungsabgrenzungsposten Ansparraten (139 T-EUR; + 137 T-EUR) die sonstigen Zinsen und ähnliche Aufwendungen (74 T-EUR; - 2 T-EUR) sowie die Zinsdienstumlage aus dem Konjunkturprogramm (12 T-EUR; - 49 T-EUR).

6.20 Außerordentliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Außerordentliche Erträge	809.889,17 €	3.545.234,00 €	2.890.495,73 €	654.738,27 €

Außerordentliche Erträge sind nach § 58 Nr. 5 GemHVO Erträge, die nicht dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, selten oder unregelmäßig anfallen oder die aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren sowie solche, die den Restbuchwert übersteigen.

Insbesondere werden hier mit 951 T-EUR (+ 927 T-EUR) die Erträge aus Grundstückstausch und Umliegungen sowie die sonstigen außerordentlichen Erträge 1.039 T-EUR (+ 1.039 T-EUR) abgebildet, die sich aus den erhaltenen Abfindungsbeträgen für zur Stadt Hofheim gewechselte Beamte begründen. Eine vollständige Umsetzung der Vorgaben des § 39 GemHVO betreffend Beamte bei Dienstherrnwechseln ist nicht erfolgt. Nach Auskunft der Verwaltung erfolgt eine korrekte Darstellung ab dem Jahresabschluss 2022.

Zudem sind sonstige periodenfremde Erträge 458 T-EUR (+ 154 T-EUR) dargestellt.

6.21 Außerordentliche Aufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Außerordentliche Aufwendungen	168.554,63 €	41.050,00 €	598.263,69 €	-557.213,69 €

Hierbei handelt es sich um Aufwendungen, die nicht dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, die selten oder unregelmäßig anfallen oder die aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren sowie die, die den Restbuchwert unterschreiten.

Hier wurden im Berichtjahr Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen (327 T-EUR; + 203 T-EUR) abgebildet sowie periodenfremde Aufwendungen (260 T-EUR; + 238 T-EUR) gebucht.

7 Finanzrechnung

- EURO -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres
		2020	2021	2021	(Sp. 4 / Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.589.267,10	1.873.790,00	1.520.516,61	353.273,39
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.575.937,65	6.103.465,00	5.829.197,53	274.267,47
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.265.354,29	1.308.594,00	1.773.700,55	-465.106,55
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	70.218.182,40	70.500.520,00	70.266.288,37	234.231,63
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	3.140.067,47	3.223.283,00	2.995.823,61	227.459,39
6	Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	13.732.872,90	8.097.400,00	8.165.185,99	-67.795,99
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	572.529,87	430.456,00	466.087,84	-35.631,84
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	1.769.870,23	4.264.475,00	4.787.186,67	-522.711,67
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	97.864.081,91	95.801.983,00	95.803.997,17	-2.014,17
10	Personalauszahlungen	17.927.899,14	18.794.527,00	19.042.746,67	-248.219,67
11	Versorgungsauszahlungen	1.432.582,25	1.596.275,00	1.547.062,83	49.212,17
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	15.023.258,24	16.439.844,00	14.987.867,99	1.451.976,01
13	Auszahlungen für Transferleistungen	1.984.635,96	2.176.000,00	2.021.762,92	154.237,08
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	14.131.279,44	16.227.282,00	11.710.804,91	4.516.477,09
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	37.501.087,50	37.845.811,00	37.757.182,87	88.628,13
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	979.230,88	1.311.300,00	851.915,64	459.384,36
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	114.134,76	144.285,00	99.878,24	44.406,76
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	89.094.108,17	94.636.324,00	88.019.222,07	6.616.101,93
19	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 J. Nr. 18)	8.769.973,74	1.266.659,00	7.784.776,10	-6.618.116,10
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	824.617,78	1.281.357,00	1.327.421,66	-46.064,66
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	24.711,00	1.789.150,00	1.551.587,17	237.562,83
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	124.780,65	0,00	183.509,30	-183.509,30
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	974.119,43	3.070.607,00	3.062.618,13	7.988,87
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	252.542,93	679.000,00	279.829,57	399.170,43
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.773.067,43	17.795.256,15	4.931.039,76	12.864.216,39
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	2.186.694,40	6.770.351,74	1.934.472,25	4.835.879,49
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	3.200.000,00	1.150.000,00	1.150.000,00	0,00
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	11.412.304,76	26.394.607,89	8.295.341,68	18.099.266,31
29	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 J. Nr. 28)	-10.438.186,33	-23.324.100,89	-6.232.823,46	-18.091.277,44
30	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	-1.668.211,69	-22.067.441,89	2.661.961,66	-24.609.393,64
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	5.297.291,87	7.400.000,00	7.325.385,00	74.615,00
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	3.785.133,23	4.660.199,00	7.118.375,71	-2.458.176,71
33	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 J. Nr. 32)	1.512.158,64	2.739.801,00	207.009,29	2.532.791,71
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	-166.062,96	-19.317.640,89	2.768.960,94	-22.076.601,83
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	82.271.148,67	0,00	81.555.591,26	-81.555.591,26
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	78.001.013,46	0,00	83.676.526,11	-83.676.526,11
37	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 J. Nr. 36)	4.270.136,21	0,00	-2.120.934,85	2.120.934,85
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	3.361.118,16	0,00	7.465.200,42	-7.465.200,42
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	4.114.082,26	-19.317.640,89	638.026,09	-19.966.666,98
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	7.465.200,42	-19.317.640,89	8.103.226,51	-27.420.867,40

Die Werte im Bereich der haushaltsunwirksamen Tätigkeiten sind wie in den Vorjahren für uns nicht vollständig nachvollziehbar. Die weiteren Abweichungen von den Haushaltsansätzen (Plan-Ist-Vergleich) sind unter Berichtspunkt 4.1.4.6 erläutert.

7.1 Darstellung der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung wird die Veränderung des Finanzmittelbestandes unterteilt in Finanzmittelflüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit und aus fremden Finanzmitteln nachgewiesen. In der Gesamtffinanzrechnung - Teil A - sind die Finanzmittelflüsse entsprechend der indirekten Methode auszuweisen. In der Gesamtffinanzrechnung - Teil B - sind sie entsprechend der Gliederung der Ergebnisrechnung (direkte Methode) darzustellen (§§ 3 und 47 GemHVO). Nach Hinweis 1 zu § 47 GemHVO ist die Finanzrechnung nach der direkten Methode zu führen.

Die dem Jahresabschluss beiliegende Finanzrechnung entspricht in Form und Aufbau dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 16 zu § 47 Abs. 2 GemHVO (direkte Methode). Einzig der Vergleich zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz und dem Ergebnis (Spalte 6) entspricht nicht dem amtlichen Muster, wodurch die Werte mit umgekehrtem Vorzeichen wiedergegeben werden.

Im Ergebnis muss die Finanzrechnung dem nachgewiesenen Bestand an flüssigen Mitteln entsprechen.

Die von der Stadt Hofheim am Taunus vorgelegte direkte Finanzrechnung wurde aus der eingesetzten FiBu-Software entwickelt. Der ausgewiesene Bestand an flüssigen Mitteln entspricht - unter Berücksichtigung des Kontenabgleichs für die vorhandenen Festgelder auf Konto 280030 - dem Tagesabschluss zum 31.12.2020.

8 Prüfungsvermerk der Revision

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Revision dem Jahresabschluss sowie dem Rechenschaftsbericht der Stadt zum 31.12.2021 den folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Stadt für das Haushaltsjahr 2021 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindefinanziellen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrates. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen möglicher Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Magistrates sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu den in den jeweiligen Berichtspunkten dargestellten Einschränkungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt, bis auf die dargestellten Ausnahmen, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune. Die Aussagen des Magistrats zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben - mit Ausnahme der ergebniswirksamen Feststellungen in diesem Bericht - eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder. Der Haushaltsplan wurde (bis auf die in Kapitel 4 genannten Punkte) eingehalten und die Haushaltswirtschaft wurde (bis auf die dort genannten Punkte) ordnungsgemäß geführt. Die Anlagen zum Jahresabschluss waren vollständig und richtig.

Der Magistrat legt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision des Main-Taunus-Kreises nach § 113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Zugleich zur Entscheidung über die Entlastung des Magistrats nach § 114 HGO vor.

Hattersheim, den 30.10.2023

Leiter Revision



(Christoph Kunstmann)

Revisor



(Alexander Hess)

Revisor



(Vladan Vujancevic)